

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Phoenix Kapitaldienst GmbH

WA 2A-W 2736-10 (AM 28) Bd. 1

Zeitraum: 01.01.1998 bis Ende März 2000

- Rückt -



CODIA00074

Band 1
Fortsetzung siehe
Band 2

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Retent

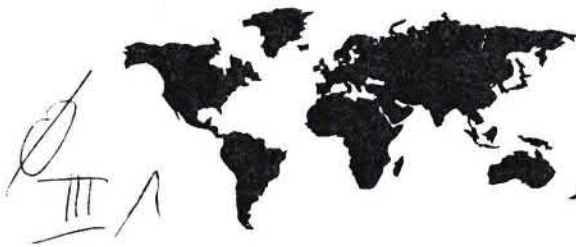
aus

WA 31-W 2736-10 (111228)

Bd. 1

betrifft den Zeitraum

01.01.1998 bis Ende März 2000



7101-148/98

Finanz- & Anlageberatungs-Agentur Jena

Kop

- 4834 -

☒ PF 100 315 D-07703 Jena

Finanzkaufmann

Ralf Fadschild

Finanz- & Anlageberatungs-Agentur Jena, PF 100 315, 07703 Jena

Bundesaufsichtsamt für Wertpapierhandel
Niebelungenplatz 3
D-60318 Frankfurt/M.

Bundesaufsichtsamt für Wertpapierhandel		
13. FEB. 1998		
Abi.	Ref.	Anf.

F. Bauer z. Ut.
u. co. U
Jan. 02/02

Büro:
Talstr. 77 D-07743 Jena
Donnerstag: 13⁰⁰-16⁰⁰Uhr
Freitag: 15⁰⁰-18⁰⁰Uhr
Tel.: 03641 / 826 666
Fax : 03641 / 826 667
Tel. & Fax priv.: 03641 / 82 22 92

Jan. 16/02

Sehr geehrte Frau Dr. Ritz!

- Jena, den 13. Februar 1998
- Herr Krause z.K. wegen Phoenix
 - F. Ritz z.K. wegen Robyns ^{→ Arbeit, die die Krause nicht ist}
 - Bitte weiteres Vorgehen untereinander abstimmen.
- Br 10.7.98

Beiliegend erhalten Sie ein Angebots-Exemplar für eine „Supergeldanlage“ deren Mitvertrieb mir angeboten wurde, mit der Bitte um Prüfung, wie besprochen. Ein Mitvertrieb wird von mir persönlich abgelehnt und ausgeschlossen. Über ein Rückinfo auch zu den weiteren beigefügten Unterlagen (Phönix u. Robyns, sicher nicht die aktuellsten) freue ich mich natürlich. Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Ralf Fadschild
Finanzkaufmann
(Tel.: 0172/6733431)

1) Die, die RCV Schwedden
Unterlagen befinden sich bereits
in der RCV-Akte (112745)

2) Aus den Unterlagen über
Phönix ergeben sich keine
neuen Anhaltspunkte;
Acht die eine f35er
Prüfung vorzuziehen werden.

3) Frau Guinne. z.K. Jan. 16/02

4) Neg III A: z. UJ - Smi, 21/1/98

A. M. 16/7

- 112745
- Postensung anpassen
 - 4 Kopien des Anschreiben
füllen und mit jeweils
Anlagen registrieren zu
den Vorgängen
- 7101-40197 (FFH Oe
Trading F)
 - 7101-137197 (Robyns
Konkursverwaltung GmbH)
 - 7101-106195 (Robyns
Stillhaltstrategien)
 3. WV bei mir (alle
Vorgänge)

R 7 16/02/98

Kurzportrait PHOENIX Managed Account

Stand: 15.01.1997

- Initiator: PHOENIX Kapitaldienst GmbH, Frankfurt/Main, gegründet 1977, eingetragen unter HRB 16418 Frankfurt/Main Geschäftsführer Dieter Breikreuz. Niederlassung in Dänemark. Repräsentanzen in Deutschland, Schweden, Frankreich, Schweiz.
- Produkt: Stillhalter-Kapitalanlage, aufgelegt Ende 1992 nach dreijähriger Markterprobung. Prozentuale Beteiligung an der Wertentwicklung des Kollektivvermögens entsprechend der Höhe der gezeichneten Einlage.
- Mindestbeteiligung: DM 5.000.-- + Agio, keine Höchstbegrenzung.
- Angestrebter Gewinn: Mehr als 15% p.a. netto für den Anleger, also nach Abzug der Verwaltungsgebühr und Gewinnbeteiligung.
- Realisierter Gewinn: Über 15% netto in jedem Jahr seit Auflegung.
- Gewinnverwendung: Wiederanlage oder vierteljährliche Auszahlung.
- Bewertung des Anlagevermögens: Am Ende eines jeden Handelsmonats.
- Kontoauszüge: Monatlich mit detaillierter Kosten- und Gewinnaufstellung frei Haus.
- Kapitalbindung: Sechs Handelsmonate nach Beitritt, danach Kündigung mit Monatsfrist jederzeit möglich
- Anlagestrategie: Breite Streuung des Anlagevermögens in Positionen verschiedener Marktkategorien. Währungsabsicherung der DM gegenüber dem USD.
- Verlustbegrenzung: Aussetzung des Handels, falls der Wert einer Beteiligung auf oder unter 65% der eingezahlten Beträge sinken sollte.
- Buchprüfung: Jährlich durch renommierte Wirtschaftsprüfer.

Diese Kurzübersicht dient lediglich der Vorab-Information und nicht als Angebotsgrundlage. Die vollständigen Angebotsunterlagen stehen auf Anforderung zur Verfügung.

PHOENIX

KAPITALDIENST



Agio für Einlagen in das PHOENIX MANAGED ACCOUNT

<u>Nettoeinlage</u>	<u>Agio</u>
ab DM 5.000	7,0 %
ab DM 30.000	6,5 %
ab DM 55.000	6,0 %
ab DM 105.000	5,5 %
ab DM 155.000	5,0 %
ab DM 255.000	4,0 %

(gültig ab 08.08.1994)

Phoenix Kapitaldienst GmbH

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN
WERTPAPIERHANDEL**

Kopie

60077 Frankfurt am Main, 19.02.98

III/ 3 W 7101 - 40/97
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Zu 7101 - 148/98

Postfach
Telefon
Bearbeiter(in)
Durchwahl
Telefax (allgemein)
Telefax (ad hoc Publizität)

11 02 51
(069) 95 95 2 - 0
Dr. Ritz
(069) 95 95 2 - 234
(069) 95 95 2 - 295
(069) 95 95 2 - 2 00

Finanz-& Anlagenberatung- Agentur Jena
z. Hd. Herrn Fadschild
Postfach 100 315
07703 Jena

Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG) - Unterlagen zum FFM Global Trading Fund Ltd. sowie zu Phoenix Kapitaldienst und RCA Robyns Capital GmbH-Stillhalterstrategien

Ihr Schreiben vom 13. Februar 1998

Sehr geehrter Herr Fadschild,

mit vorgenanntem Schreiben haben Sie mir Unterlagen über ein Beteiligungsangebot an dem FFM Global Trading Fund Ltd. zugesandt und mich um deren Überprüfung gebeten.

Dazu teile ich Ihnen zunächst mit, daß das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel nach § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes (VerkProspG vom 13.12.1990, BGBl I S. 2749, in der Fassung vom 26.07.1994, BGBl I S. 1749) zuständige Hinterlegungsstelle für Verkaufsprospekte ist, die dann zu veröffentlichen sind, wenn Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, erstmals im Inland öffentlich angeboten werden. Nach derzeitiger Rechtslage überprüft das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel die bei ihm hinterlegten Verkaufsprospekte weder auf Vollständigkeit noch auf inhaltliche Richtigkeit.

Deshalb kann ich Ihnen zu der betreffenden Anlagemöglichkeit keine Angaben betreffend deren Seriosität o.ä. machen. Hinweisen möchte ich Sie jedoch darauf, daß es sich bei den an dem FFM Global Trading Fund zu erwerbenden Genußscheinen nicht um Wertpapiere im Sinne des § 1 VerkProspG handelt, so daß keine Pflicht zur Erstellung eines Verkaufsprospekts besteht.

Abschließend bitte ich Sie um Mitteilung,

- wer Ihnen
- zu welchem Zeitpunkt
- den Mitvertrieb an den Genußscheinen des Global Trading Funds Ltd. angeboten hat.

Hinsichtlich der mit überlassenen Unterlagen betreffend den Phoenix Kapitaldienst und die RCA Robyns Capital GmbH-Stillhalterstrategien prüfe ich derzeit noch, ob meine Zuständig-

Kopie

keit für diese Art der Kapitalanlagen gegeben ist. In diesem Zusammenhang wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen könnten, ob und wenn ja, von wem, die Beteiligungsmöglichkeiten am Phoenix Kapitaldienst und an den RCA Robyns Capital GmbH-Stillhalterstrategien derzeit angeboten werden, da das mir vorliegende Material nicht den neusten Stand besitzt.

Ich hoffe, daß ich Ihnen mit diesen Angaben weiterhelfen konnte und verbleibe mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Ritz)

An alle Anleger in den Zero-Bonds und BEA
und deren Vermittler

04. April 98

KOPIE

Sehr geehrte Anleger,

leider hat sich entgegen unserem Schreiben vom 25.03.98 für Sie eine sehr nachteilige Situation ergeben. Ich fühle mich verpflichtet, Sie hierüber sofort in Kenntnis zu setzen. Wir können hinsichtlich dem, was jetzt geschieht, nichts mehr machen.

Herr Peter Stilling hat, wie Ihnen von mir schon mitgeteilt, am 08.03.98 eine unrechtmäßige Kontosperrung über die betreffenden Konten der Zeros und BEA verfügt, indem er sich als Direktor einer Offshore-Gesellschaft ausgab, für die er gar nicht mehr handeln durfte. Hinzukommend wurden an verschiedene Rechtsanwälte Informationen über Ihre Zero-Bonds herausgegeben, was nunmehr zu folgender Situation führen kann:

- 1) Diese Rechtsanwälte wollen sich mit dem Vergleichsverwalter der RCA in Verbindung setzen, um zu erreichen, daß das Gesamtvermögen Ihrer Zero-Bonds und BEA in die Vergleichsmasse einzubringen ist. Hinter dieser Absicht stecken Interessen anderer Leute, die sich mit Ihrem Geld sanieren wollen – das vermuten wir.
Ich erhebe in Ihren Namen auf das schärfste Protest und Einspruch und kann nur umso mehr unterstreichen, welche Amateure hier wieder am Werk sind. Ihre Vermögen hatten niemals etwas mit dem RCA-Vermögen oder dem der Stillhalter zu tun. Es wurde gesondert verwaltet, rechtlich als auch vertraglich und Konten wurden rechtlich separat geführt.
- 2) Die Fundgruppe American Century in Kansas City, die natürlich nach den amerikanischen Anlegerschutzbestimmungen arbeitet, mußte auf Grund des Schreibens des sog. „Direktors“ das Konto sperren. Nachdem ich Einspruch erhoben habe, damit Kündigungen sofort ausgezahlt und Neuanlagen durch die günstigen Kurse gemacht werden können, erhielt ich mit heutigem Datum eine Mitteilung, daß die Konten bis einschließlich 3. Mai 1998 total eingefroren sind. Der Grund liegt in der entstandenen Rechtswiderspruchssituation durch Herrn Stilling.
- 3) Wie es weitergeht, weiß ich im Moment nicht. Auf jeden Fall sind die Konten gesperrt. Herr Stilling besitzt zur Zeit die einzige sich selbst verschaffte (unrechtmäßige) Vollmacht über Ihr Vermögen. Durch diesen weiteren Zeitverzug müssen Sie mit dem Schlimmsten rechnen. Siehe hierzu Pkt. 1). Die Verantwortung trägt nur noch eine Person.

Es tut mir sehr leid, Ihnen diese unerfreuliche Nachricht zu übermitteln. Wir hatten unsererseits alles unternommen, um eine weitere fachgerechte Betreuung, Sicherung Ihrer Anlagen und Liquidität zu garantieren und um zu verhindern, daß unqualifizierte und unberechtigte Leute an Ihr Vermögen kommen. (Hierzu unser letztes Schreiben vom 25.03.98).

Unsere Empfehlung: Wenden Sie sich sofort an Herrn Stilling (die Business-Adresse ist: Pirnaer Landstr. 3, 01454 Grosserkmannsdorf/Dresden) und verlangen Sie mit allem Nachdruck die sofortige schriftliche Rücknahme dieser himmelschreienden Unbefugnis, damit Ihr Vermögen vor anderen Zugriffen gerettet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Unknown

Von: Curth, Margret
Gesendet: Montag, 6. Juli 1998 08:00
An: Ritz, Corinna
Betreff: AW: Phoenix Kapitaldienst

Guten Morgen,
ja EA liegt vor

Von: Ritz, Corinna
Gesendet: Freitag, 3. Juli 1998 15:48
An: Schindler, Gernot; Curth, Margret
Betreff: Phoenix Kapitaldienst

Liegt betreffend die Firma Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt, eine Erstanzeige vor?

Vielen Dank,

Grüße,
Ritz

- Vf.
1. bzgl. III/13: Bitte Kopie des gesamten Vorgangs fertigen und am III/17 7. Ktn. zu 777/8P
 2. Fr. Gernot 2. Ktn. Ju. 06/07.
 3. 2. Vf.

RA 6/7/98

KOPIE

*Rundschreiben an alle Vermittler
Robyns Capital GmbH
und der RCV Vermögensverwaltungs-GmbH Erfurt*

15. April 98

Betr.: Situation der RCV

Sehr verehrte Kollegen,

die gegenwärtige Situation der RCV veranlaßt mich, die nachfolgenden Zeilen an Sie zu richten mit der dringenden Bitte, dies Ihren Kunden ebenso mitzuteilen.

Mir wird aus Deutschland mitgeteilt, daß die RCV behauptet, ich allein wäre an der Situation der RCV schuld. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Deshalb sehe ich mich gezwungen, dies richtigzustellen und Sie näher zu informieren.

Es ist zum Teil richtig, daß durch die Situation der Stillhalter International S.A. und der Schließung der RCA durch beantragten Vergleich die RCV mit beeinträchtigt werden könnte. Die Probleme liegen aber ganz woanders:

Die Leitung der RCV hat in den Jahren 1995/96 Darlehen in Höhe von über 1 Mill. DM an Kleinbetriebe und Personen (alte DDR-Beziehungen) des Erfurter Raumes vergeben. Manche davon existieren schon nicht mehr bzw. sind gar nicht in der Lage, ihre Schulden zu bezahlen. Die damaligen Gesellschafter wurden von der Vergabe vorher nicht informiert. Ebenso überstürzt und ohne langfristiges Businesskonzept wurden 1996 in Millionenhöhe Immobilien gekauft, ebenso derzeit illiquide und verlustträchtig.

Beide Investitionen und auch einige falsche Anlageentscheidungen im Bereich der Börse durch die RCA und anderen von der RCV ausgewählten Brokern führten zu einem Liquiditätsmangel der RCV.

Auf Grund von Beziehungen zu Investmentbankern und Venture-Kapitalisten hier in den USA hatte ich den Gesellschaftern seit Sommer 1997 mehrmals schriftlich und mündlich das Angebot gemacht, über sog. Private Placements (PP), mit einem darauffolgenden Börsengang verbunden, der RCV mind. 3 – 5 Millionen Dollar Eigenkapital zu verschaffen, um den Problemen endgültig und für immer aus dem Weg zu gehen. Damit wäre die RCV gesundet, saniert und für den deutschen Venture-Capital-Markt gerüstet gewesen.

Die RCV würde heute ganz anders dastehen. Dieser Weg, zu US-Venture-Kapital zu kommen, wird immer mehr von vielen deutschen Firmen erfolgreich praktiziert. Dazu ist es notwendig, daß u. a. die Gesellschafter ihre alten Besitzansprüche, über ihre Anteile ausgedrückt, abgeben und konkrete Businesspläne vorlegen müssen. Anderenfalls finden sie keinen Investor. Wir standen in konkreten Verhandlungen in den USA, hätten die Immobilien bewerten können und in das PP mit reinnehmen können – was uns fehlte, war immer wieder die fachliche Zuarbeit für einen 5-Jahres-Geschäftsplan.

Jeder Vorschlag wurde bisher als „für uns, die RCV, nicht machbar“ abgelehnt mit der Begründung: „Das geht nicht, das können wir nicht tun, das kommt bei unseren Leuten nicht an, ... das geht in Deutschland nicht ...“ usw. sowie andere längst überholte Argumente. Nie erfolgte eine hierfür notwendige Zuarbeit (Businessplan etc.). Alles, was getan wurde, war nur „kluge Reden“ halten. Man muß annehmen, daß man in der RCV gar nicht das Potential dieser Finanzierungsmöglichkeiten erkennt und versteht anzuwenden.

Die RCA selbst war Gesellschafter. Schon vor 5 – 6 Monaten wollte die RCA ihre Anteile zurückgeben, weil eine Trennung von der RCV für beide Gesellschaften das beste war. Unrealistische Forderungen seitens der RCV machte dies nicht möglich. Die Anteile der RCA wurden eingezogen.

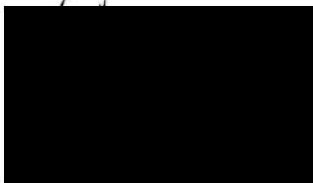
Noch vor 3 Wochen fragte ich zum wiederholten Male nach konkreten Unterlagen, u. a. nach einem Geschäftsplan, um von mir begonnene und substantielle Verhandlungen in den USA zu forcieren. Sehr reges Interesse ist hier zu verzeichnen. Der Zeitplan für ein Private Placement ist in den USA auf 2 – 3 Monate abgesteckt. Wieder wurde nichts unternommen mit der Begründung, daß es doch nicht möglich wäre. Dieses Argument werden Sie sicher aus Erfurt hören. **Das ist falsch! Dies sind „faule“ Ausreden.**

Die Verantwortlichen der RCV haben sich selbst Mögliches unmöglich gemacht.

Mein Name steht bei Ihnen und Ihren Anlegern z. Zt. nicht gut da, das muß ich akzeptieren. Ich bedauere die entstandene Situation sehr. Die Robyns Capital GmbH war mein Lebenswerk.

Für viele Jahre war die RCA und Foetzsch für alles gut genug. Nunmehr will man für alles in Deutschland einen Schuldigen schaffen und mir alle Fehler zuschieben, um sich dabei selbst zu profilieren. Das kann ich nicht auf mir ruhen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Vfg.

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN
WERTPAPIERHANDEL**

III 3 - W 7101 - /98¹⁴⁸
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

60037 Frankfurt am Main, 17.04.98

Postfach	11 02 51
Telefon	(069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in)	Frau Dr. Ritz/Ab
Durchwahl	(069) 95 95 2 - 234
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 - 123
Telefax (ad hoc Publizität)	(069) 95 95 2 - 2 00

1.

Finanz- & Anlageberatungs-Agentur Jena
z. H. Herrn Fadschild
Postfach 10 03 15

07703 Jena

vorab per Telefax: 03641/ 826 667

Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (Verkaufsprospektgesetz) - Unterlagen zum FFM Global Trading Fund Ltd. sowie zu Phoenix Kapitaldienst und RCA Robyns Capital GmbH-Stillhalterstrategien

Ihr Schreiben vom 13. Februar 1998
Mein Schreiben vom 19. Februar 1998

Sehr geehrter Herr Fadschild,

mit Schreiben vom 13. Februar 1998 haben Sie mir Unterlagen über Beteiligungsangebote an den vorgenannten Unternehmen zugesandt und mich um deren Überprüfung gebeten.

Mit Schreiben vom 19. Februar 1998 habe ich Ihnen mitgeteilt, daß es sich bei den Genußscheinen des Global Trading Fund Ltd. nicht um Wertpapiere i.S.d. § 1 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (Verkaufsprospekt vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1998, BGBl. I S. 529) handelt.

Nach Durchsicht der Unterlagen des Phoenix Kapitaldienstes sowie der RCA Robyns Capital GmbH-Stillhalterstrategien teile ich Ihnen folgendes mit:

Der Phoenix Kapitaldienst bietet sog. „Managed Account“ an, bei denen die Anleger die Möglichkeit haben, eingezahlte Beträge von Phoenix verwalten zu lassen. Phoenix führt insbesondere Termingeschäfte im eigenen Namen auf Rechnung des Kunden durch.

Bei dieser Anlageform handelt es sich nicht um ein Angebot von Wertpapieren i.S.d. Verkaufsprospektgesetzes.

Anders verhält es sich bei den Stillhalterstrategien der Robyns Capital GmbH, Düsseldorf. Diese bietet Anlegern u.a. an, sich an der Stillhalter International S.A. Luxembourg durch den Kauf von Aktien zu beteiligen.

Vfg.

Um beurteilen zu können, ob der FFM Global Trading Fund Ltd. sowie die Phoenix Kapitaldienst GmbH gegebenenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften unter meine Aufsicht fallen, bitte ich Sie um Mitteilung,

- wer Ihnen
- zu welchem Zeitpunkt
- den Mitvertrieb an den Genußscheinen des Global Trading Fund Ltd. sowie
- den Managed Account der Phoenix Kapitaldienst GmbH angeboten hat.

Für Ihre umgehende Antwort ^{Bedenke} beantworte ich mich bereits an dieser Stelle und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Ritz)

2. Frau Grimme z.K. *Gen. 21.04.*
3. Registratur III/3: Bitte lfd. Az. zu 7101 vergeben, Titel "Phoenix Kapitaldienst" ✓ *2114 2*
4. Dr. Ritz *Pr 21.4.*
5. Kanzlei: Schreiben zu 1. erstellen, Aktenkopie und Tageskopie ✓ *wa 21.04.98*
6. Dr. Ritz z.U. *Pr 21.4.*
7. Reg. III 3: bitte Postausgang erfassen, ^{als Fax + Post} Kurzinhalt: „konkrete Angaben betreffend die Übersendung der Informationsunterlagen“ *- 76074 - 2114 2*
8. Post: Schreiben zu 1. absenden, *als Fax Steuert*
9. Reg. III 3: WV am 11. Mai 1998

Im Auftrag

Abgesandt mit: 2 1. April 1998
..... Anlagen am *Jo*

NA 2114/98

(Dr. Ritz)

RitzCo

Von: Faxination
Gesendet: Tuesday, April 21, 1998 04:24 PM
An: Ritz, Corinna
Betreff: Fax gesendet an 'Fadschild' Fax Nr.03641 826 667 (2 S.)

Your Fax with subject: Fragen zu Phoenix
Sent to '03641 826 667'
Addressed to 'Fadschild' was successfully transmitted!

Explanation:
Operation completed with no errors.

Submitted at: Tue Apr 21 16:22:32 1998
Message: Operation completed with no errors.
Items sent: 2 Number of attempts: 1
Duration: 57 seconds Transmission speed: 14400 baud
Gateway ID: 0 Job Reference: 00210
ModemID: 2

*Bilt z. Vg.
Phoenix Kapital -
Management!
167214198*

AK

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN
WERTPAPIERHANDEL**

III/3-W-7101-148/98

(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

60037 Frankfurt am Main, 21.04.98

Postfach	11 02 51
Telefon	(069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in)	Frau Dr. Ritz-wa
Durchwahl	(069) 95 95 2 - 2 34
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 - 1 23
Telefax (ad hoc Publizität)	(069) 95 95 2 - 2 00

Finanz- & Anlageberatungs-Agentur Jena
z. H. Herrn Fadschild
Postfach 10 03 15

07703 Jena

vorab per Telefax: 03641/ 826 667

Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (Verkaufsprospektgesetz) - Unterlagen zum FFM Global Trading Fund Ltd. sowie zu Phoenix Kapitaldienst und RCA Robyns Capital GmbH-Stillhalterstrategien

Ihr Schreiben vom 13. Februar 1998
Mein Schreiben vom 19. Februar 1998

Sehr geehrter Herr Fadschild,

mit Schreiben vom 13. Februar 1998 haben Sie mir Unterlagen über Beteiligungsangebote an den vorgenannten Unternehmen zugesandt und mich um deren Überprüfung gebeten.

Mit Schreiben vom 19. Februar 1998 habe ich Ihnen mitgeteilt, daß es sich bei den Genußscheinen des Global Trading Fund Ltd. nicht um Wertpapiere i.S.d. § 1 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (Verkaufsprospekt vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1998, BGBl. I S. 529) handelt.

Nach Durchsicht der Unterlagen des Phoenix Kapitaldienstes sowie der RCA Robyns Capital GmbH-Stillhalterstrategien teile ich Ihnen folgendes mit:

Der Phoenix Kapitaldienst bietet sog. „Managed Account“ an, bei denen die Anleger die Möglichkeit haben, eingezahlte Beträge von Phoenix verwalten zu lassen. Phoenix führt insbesondere Termingeschäfte im eigenen Namen auf Rechnung des Kunden durch.

Bei dieser Anlageform handelt es sich nicht um ein Angebot von Wertpapieren i.S.d. Verkaufsprospektgesetzes.

Anders verhält es sich bei den Stillhalterstrategien der Robyns Capital GmbH, Düsseldorf. Diese bietet Anlegern u.a. an, sich an der Stillhalter International S.A. Luxembourg durch den Kauf von Aktien zu beteiligen.

Um beurteilen zu können, ob der FFM Global Trading Fund Ltd. sowie die Phoenix Kapitaldienst GmbH gegebenenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften unter meine Aufsicht fallen, bitte ich Sie um Mitteilung,

- wer Ihnen
- zu welchem Zeitpunkt
- den Mitvertrieb an den Genußscheinen des Global Trading Fund Ltd. sowie
- den Managed Account der Phoenix Kapitaldienst GmbH angeboten hat.

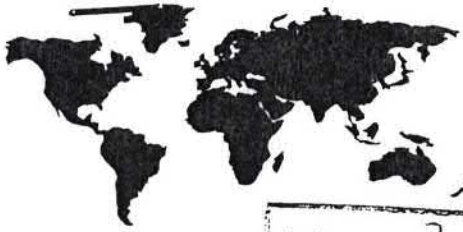
Für Ihre umgehende Antwort bedanke ich mich bereits an dieser Stelle und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Ritz)



Finanz- & Anlageberatungs-Agentur Jena

Zu 7101-148/98 Phönix

☒ PF 100 315 D-07703 Jena

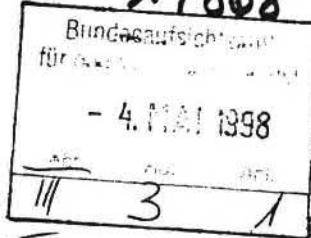
Finanzkaufmann

Ralf Fadschild

Finanz- & Anlageberatungs-Agentur Jena, PF 100 315, 07703 Jena

Bundesaufsichtsamt für Wertpapierhandel
Nibelungenplatz 3

60318 Frankfurt/M.



Büro :
Talstr. 77 D-07743 Jena
Donnerstag : 13⁰⁰-16⁰⁰Uhr
Freitag : 15⁰⁰-18⁰⁰Uhr
Tel.: 03641 / 826 666
Fax : 03641 / 826 667
Tel. & Fax priv.: 03641 / 82 22 92

Vf
1. V&U 7101-47/98 615/2
2. W&U in
iV 172615/98

Jena, den 26. April 1998

Sehr geehrte Frau Dr. Ritz!

09 11/4 ✓

Zu Robyn's Capital GmbH, Düsseldorf gibt es nun nicht mehr viel zu sagen. Angeboten wurde es vor einigen Jahren durch FMK (seit 1996 nicht mehr) und V&U in Erfurt. In beiden Firmen war Robyn's beteiligt, in FMK später nicht mehr. (RCV)

FFM Global Trading Fund Ltd. wurde mir 1997 über die Innofinanz aus Schmalkalden zum Vertrieb angeboten. Nach einer Präsentation vor Ort allerdings kam ein Vertrieb dieser Geldanlage für mich nicht in Betracht.

Phönix, hier der Managed Account, zieht mein Interesse deutlich mehr an. Eine Vertriebsmöglichkeit wurde mir 1994/1995 über FMK (Chemnitz) zum Mitvertrieb angeboten. Der Managed Account von Phönix steht nach meinen Erkenntnissen nach Unterstellung unter die Aufsichtsbehörden in Dänemark 1997 nun auch unter deutscher Aufsicht (BafKW). *

Bei Veranstaltungen, zu denen regelmäßig eingeladen wird, erhalte ich dann auch immer entsprechende Unterlagen zur Verfügung, die Ihnen zur Verfügung stehen. Im übrigen werden die Unterlagen vom „Anbieter“ in der Regel abgestempelt. Die Herkunft der Unterlagen müßten Sie somit auf den Unterlagen selbst vorfinden. Ich hoffe ich hab' Ihnen dienen können und stehe Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Ralf Fadschild
Finanzkaufmann
(Tel.: 0172/6733431)

Vf
1. Kopie: Bitte Kopie dieses Schreibens zu
- Phönix Managed Account + W&U in
- FFM Global Trading Fund
- FMK (7101-157/98) (im Kopie)
2. Original zu Robyn's, 7101-47/98

*) Nach Beschrift von Herrn Schmidt 615/98
(11/14) lag am 8/5/98 noch keine
Estonische oder Phönix... vor.
ii. W&U am 6. Juni 98 (Estonische? Antwort an Fadschild)

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN
WERTPAPIERHANDEL**

60077 Frankfurt am Main, 19.02.98

III/ 3 W 7101 - 40/97
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Zu 7101 - 148/98

Postfach 11 02 51
Telefon (069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in) Dr. Ritz
Durchwahl (069) 95 95 2 - 234
Telefax (allgemein) (069) 95 95 2 - 295
Telefax (ad hoc Publizität) (069) 95 95 2 - 2 00

Finanz-& Anlagenberatung- Agentur Jena
z. Hd. Herrn Fadschild
Postfach 100 315
07703 Jena

Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG) - Unterlagen zum FFM Global Trading Fund Ltd. sowie zu Phoenix Kapitaldienst und RCA Robyns Capital GmbH-Stillhalterstrategien

*↳ Prospekt ist in III 3-
Akte
7215*

Ihr Schreiben vom 13. Februar 1998

Sehr geehrter Herr Fadschild,

mit vorgenanntem Schreiben haben Sie mir Unterlagen über ein Beteiligungsangebot an dem FFM Global Trading Fund Ltd. zugesandt und mich um deren Überprüfung gebeten.

Dazu teile ich Ihnen zunächst mit, daß das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel nach § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes (VerkProspG vom 13.12.1990, BGBl I S. 2749, in der Fassung vom 26.07.1994, BGBl I S. 1749) zuständige Hinterlegungsstelle für Verkaufsprospekte ist, die dann zu veröffentlichen sind, wenn Wertpapiere, die nicht zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen sind, erstmals im Inland öffentlich angeboten werden. Nach derzeitiger Rechtslage überprüft das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel die bei ihm hinterlegten Verkaufsprospekte weder auf Vollständigkeit noch auf inhaltliche Richtigkeit.

Deshalb kann ich Ihnen zu der betreffenden Anlagemöglichkeit keine Angaben betreffend deren Seriosität o.ä. machen. Hinweisen möchte ich Sie jedoch darauf, daß es sich bei den an dem FFM Global Trading Fund zu erwerbenden Genußscheinen nicht um Wertpapiere im Sinne des § 1 VerkProspG handelt, so daß keine Pflicht zur Erstellung eines Verkaufsprospekts besteht.

Abschließend bitte ich Sie um Mitteilung,

- wer Ihnen
- zu welchem Zeitpunkt
- den Mitvertrieb an den Genußscheinen des Global Trading Funds Ltd. angeboten hat.

Hinsichtlich der mit überlassenen Unterlagen betreffend den Phoenix Kapitaldienst und die RCA Robyns Capital GmbH-Stillhalterstrategien prüfe ich derzeit noch, ob meine Zuständig-

Kopie

keit für diese Art der Kapitalanlagen gegeben ist. In diesem Zusammenhang wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen könnten, ob und wenn ja, von wem, die Beteiligungsmöglichkeiten am Phoenix Kapaldienst und an den RCA Robyns Capital GmbH-Stillhalterstrategien derzeit angeboten werden, da das mir vorliegende Material nicht den neusten Stand besitzt.

Ich hoffe, daß ich Ihnen mit diesen Angaben weiterhelfen konnte und verbleibe mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Ritz)

AK

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN
WERTPAPIERHANDEL**

60037 Frankfurt am Main, 21.04.98

III/3-W-7101-148/98
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

Postfach	11 02 51
Telefon	(069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in)	Frau Dr. Ritz-wa
Durchwahl	(069) 95 95 2 - 2 34
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 - 1 23
Telefax (ad hoc Publizität)	(069) 95 95 2 - 2 00

Finanz- & Anlageberatungs-Agentur Jena
z. H. Herrn Fadschild
Postfach 10 03 15

07703 Jena

vorab per Telefax: 03641/ 826 667

Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (Verkaufsprospektgesetz) - Unterlagen zum FFM Global Trading Fund Ltd. sowie zu Phoenix Kapitaldienst und RCA Robyns Capital GmbH-Stillhalterstrategien

Ihr Schreiben vom 13. Februar 1998
Mein Schreiben vom 19. Februar 1998

Sehr geehrter Herr Fadschild,

mit Schreiben vom 13. Februar 1998 haben Sie mir Unterlagen über Beteiligungsangebote an den vorgenannten Unternehmen zugesandt und mich um deren Überprüfung gebeten.

Mit Schreiben vom 19. Februar 1998 habe ich Ihnen mitgeteilt, daß es sich bei den Genußscheinen des Global Trading Fund Ltd. nicht um Wertpapiere i.S.d. § 1 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (Verkaufsprospekt vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1998, BGBl. I S. 529) handelt.

Nach Durchsicht der Unterlagen des Phoenix Kapitaldienstes sowie der RCA Robyns Capital GmbH-Stillhalterstrategien teile ich Ihnen folgendes mit:

Der Phoenix Kapitaldienst bietet sog. „Managed Account“ an, bei denen die Anleger die Möglichkeit haben, eingezahlte Beträge von Phoenix verwalten zu lassen. Phoenix führt insbesondere Termingeschäfte im eigenen Namen auf Rechnung des Kunden durch.

Bei dieser Anlageform handelt es sich nicht um ein Angebot von Wertpapieren i.S.d. Verkaufsprospektgesetzes.

Anders verhält es sich bei den Stillhalterstrategien der Robyns Capital GmbH, Düsseldorf. Diese bietet Anlegern u.a. an, sich an der Stillhalter International S.A. Luxembourg durch den Kauf von Aktien zu beteiligen.

Vfg.

Um beurteilen zu können, ob der FFM Global Trading Fund Ltd. sowie die Phoenix Kapitaldienst GmbH gegebenenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften unter meine Aufsicht fallen, bitte ich Sie um Mitteilung,

- wer Ihnen
- zu welchem Zeitpunkt
- den Mitvertrieb an den Genußscheinen des Global Trading Fund Ltd. sowie
- den Managed Account der Phoenix Kapitaldienst GmbH angeboten hat.

Für Ihre umgehende Antwort ^{bedanke} beantworte ich mich bereits an dieser Stelle und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Ritz)

2. Frau Grimme z.K. *Gen. 21.104.*
3. Registratur III/3: Bitte lfd. Az. zu 7101 vergeben, Titel "Phoenix Kapitaldienst" ✓ *2114 An*
4. Dr. Ritz *Ritz 21.4.*
5. Kanzlei: Schreiben zu 1. erstellen, Aktenkopie und Tageskopie ✓ *und 21.04.98*
6. Dr. Ritz z.U. *Ritz 21.4.*
7. Reg. III 3: bitte Postausgang erfassen, Kurzzinhalt: „konkrete Angaben betreffend die Übersendung der Informationsunterlagen“ *als Fax + Brief - 16074 - 2114 2.*
8. Post: Schreiben zu 1. absenden, *als Fax*
9. Reg. III 3: WV am 11. Mai 1998

Im Auftrag

Abgesandt mit: 21. April 1998

..... Anlagen am *Jo*

NA 2114/98

(Dr. Ritz)

AK

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN
WERTPAPIERHANDEL**

III/3-W-7101-148/98
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

60037 Frankfurt am Main, 21.04.98

Postfach	11 02 51
Telefon	(069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in)	Frau Dr. Ritz-wa
Durchwahl	(069) 95 95 2 - 2 34
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 - 1 23
Telefax (ad hoc Publizität)	(069) 95 95 2 - 2 00

Finanz- & Anlageberatungs-Agentur Jena
z. H. Herrn Fadschild
Postfach 10 03 15

07703 Jena

vorab per Telefax: 03641/ 826 667

Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (Verkaufsprospektgesetz) - Unterlagen zum FFM Global Trading Fund Ltd. sowie zu Phoenix Kapitaldienst und RCA Robyns Capital GmbH-Stillhalterstrategien

Ihr Schreiben vom 13. Februar 1998
Mein Schreiben vom 19. Februar 1998

Sehr geehrter Herr Fadschild,

mit Schreiben vom 13. Februar 1998 haben Sie mir Unterlagen über Beteiligungsangebote an den vorgenannten Unternehmen zugesandt und mich um deren Überprüfung gebeten.

Mit Schreiben vom 19. Februar 1998 habe ich Ihnen mitgeteilt, daß es sich bei den Genußscheinen des Global Trading Fund Ltd. nicht um Wertpapiere i.S.d. § 1 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (Verkaufsprospekt vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1998, BGBl. I S. 529) handelt.

Nach Durchsicht der Unterlagen des Phoenix Kapitaldienstes sowie der RCA Robyns Capital GmbH-Stillhalterstrategie teile ich Ihnen folgendes mit:

Der Phoenix Kapitaldienst bietet sog. „Managed Account“ an, bei denen die Anleger die Möglichkeit haben, eingezahlte Beträge von Phoenix verwalten zu lassen. Phoenix führt insbesondere Termingeschäfte im eigenen Namen auf Rechnung des Kunden durch.

Bei dieser Anlageform handelt es sich nicht um ein Angebot von Wertpapieren i.S.d. Verkaufsprospektgesetzes.

Anders verhält es sich bei den Stillhalterstrategien der Robyns Capital GmbH, Düsseldorf. Diese bietet Anlegern u.a. an, sich an der Stillhalter International S.A. Luxembourg durch den Kauf von Aktien zu beteiligen.

Um beurteilen zu können, ob der FFM Global Trading Fund Ltd. sowie die Phoenix Kapitaldienst GmbH gegebenenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften unter meine Aufsicht fallen, bitte ich Sie um Mitteilung,

- wer Ihnen
- zu welchem Zeitpunkt
- den Mitvertrieb an den Genußscheinen des Global Trading Fund Ltd. sowie
- den Managed Account der Phoenix Kapitaldienst GmbH angeboten hat.

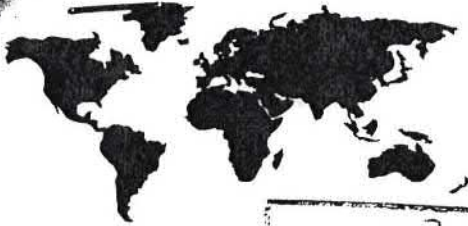
Für Ihre umgehende Antwort bedanke ich mich bereits an dieser Stelle und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Ritz)



Finanz- & Anlageberatungs-Agentur Jena

Zu 7101-148/98 Phönix

☒ PF 100 315 D-07703 Jena

Finanzkaufmann

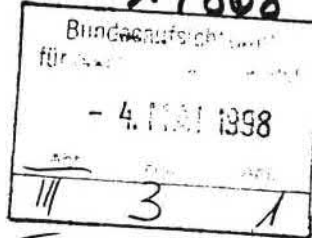
Ralf Fadschild

Finanz- & Anlageberatungs-Agentur Jena, PF 100 315, 07703 Jena

7101-47/98

Bundesaufsichtsamt für Wertpapierhandel
Nibelungenplatz 3

60318 Frankfurt/M.



Büro: Talstr. 77 D-07743 Jena
Donnerstag: 13⁰⁰-16⁰⁰Uhr
Freitag: 15⁰⁰-18⁰⁰Uhr
Tel.: 03641 / 826 666
Fax : 03641 / 826 667
Tel. & Fax priv.: 03641 / 82 22 92

1. V&U
2. VWB
iV 17.01.98
7101-47/98
615 R

04 III/4

Jena, den 26. April 1998

Sehr geehrte Frau Dr. Ritz!

Zu Robyn's Capital GmbH, Düsseldorf gibt es nun nicht mehr viel zu sagen. Angeboten wurde es vor einigen Jahren durch FMK (seit 1996 nicht mehr) und V&U in Erfurt. In beiden Firmen war Robyn's beteiligt, in FMK später nicht mehr. (ZCV)

FFM Global Trading Fund Ltd. wurde mir 1997 über die Innofinanz aus Schmalkalden zum Vertrieb angeboten. Nach einer Präsentation vor Ort allerdings kam ein Vertrieb dieser Geldanlage für mich nicht in Betracht.

Phönix, hier der Managed Account, zieht mein Interesse deutlich mehr an. Eine Vertriebsmöglichkeit wurde mir 1994/1995 über FMK (Chemnitz) zum Mitvertrieb angeboten. Der Managed Account von Phönix steht nach meinen Erkenntnissen nach Unterstellung unter die Aufsichtsbehörden in Dänemark 1997 nun auch unter deutscher Aufsicht (BaFin). *

Bei Veranstaltungen, zu denen regelmäßig eingeladen wird, erhalte ich dann auch immer entsprechende Unterlagen zur Verfügung, die Ihnen zur Verfügung stehen. Im übrigen werden die Unterlagen vom „Anbieter“ in der Regel abgestempelt. Die Herkunft der Unterlagen müßten Sie somit auf den Unterlagen selbst vorfinden. Ich hoffe ich hab' Ihnen dienen können und stehe Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Ralf Fadschild
Finanzkaufmann

(Tel.: 0172/6733431)

1. Kopie dieses Schreibens zu
- Phönix Managed Account + VWB bei u
- FFM Global Trading Fund
- FMK (7101-157/98) (im Postfach)
2. Original zu Ritz, 7101-47/98

*) Nach Auskunft von Herrn Schmidt 615/98 (10/14) lag am 8/5/98 noch keine Entscheidung der Phönix... vor
ii. VW am 6. Juli 98 (Entscheidung an Fadschild)

KOPIE

*Rundschreiben an alle Vermittler
Robyns Capital GmbH
und der RCV Vermögensverwaltungs-GmbH Erfurt*

15. April 98

Betr.: Situation der RCV

Sehr verehrte Kollegen,

die gegenwärtige Situation der RCV veranlaßt mich, die nachfolgenden Zeilen an Sie zu richten mit der dringenden Bitte, dies Ihren Kunden ebenso mitzuteilen.

Mir wird aus Deutschland mitgeteilt, daß die RCV behauptet, ich allein wäre an der Situation der RCV schuld. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Deshalb sehe ich mich gezwungen, dies richtigzustellen und Sie näher zu informieren.

Es ist zum Teil richtig, daß durch die Situation der Stillhalter International S.A. und der Schließung der RCA durch beantragten Vergleich die RCV mit beeinträchtigt werden könnte. Die Probleme liegen aber ganz woanders:

Die Leitung der RCV hat in den Jahren 1995/96 Darlehen in Höhe von über 1 Mill. DM an Kleinbetriebe und Personen (alte DDR-Beziehungen) des Erfurter Raumes vergeben. Manche davon existieren schon nicht mehr bzw. sind gar nicht in der Lage, ihre Schulden zu bezahlen. Die damaligen Gesellschafter wurden von der Vergabe vorher nicht informiert. Ebenso überstürzt und ohne langfristiges Businesskonzept wurden 1996 in Millionenhöhe Immobilien gekauft, ebenso derzeit illiquide und verlustträchtig.

Beide Investitionen und auch einige falsche Anlageentscheidungen im Bereich der Börse durch die RCA und anderen von der RCV ausgewählten Brokern führten zu einem Liquiditätsmangel der RCV.

Auf Grund von Beziehungen zu Investmentbankern und Venture-Kapitalisten hier in den USA hatte ich den Gesellschaftern seit Sommer 1997 mehrmals schriftlich und mündlich das Angebot gemacht, über sog. Private Placements (PP), mit einem darauffolgenden Börsengang verbunden, der RCV mind. 3 – 5 Millionen Dollar Eigenkapital zu verschaffen, um den Problemen endgültig und für immer aus dem Weg zu gehen. Damit wäre die RCV gesundet, saniert und für den deutschen Venture-Capital-Markt gerüstet gewesen.

Die RCV würde heute ganz anders dastehen. Dieser Weg, zu US-Venture-Kapital zu kommen, wird immer mehr von vielen deutschen Firmen erfolgreich praktiziert. Dazu ist es notwendig, daß u. a. die Gesellschafter ihre alten Besitzansprüche, über ihre Anteile ausgedrückt, abgeben und konkrete Businesspläne vorlegen müssen. Anderenfalls finden sie keinen Investor. Wir standen in konkreten Verhandlungen in den USA, hätten die Immobilien bewerten können und in das PP mit reinnehmen können – was uns fehlte, war immer wieder die fachliche Zuarbeit für einen 5-Jahres-Geschäftsplan.

Jeder Vorschlag wurde bisher als „für uns, die RCV, nicht machbar“ abgelehnt mit der Begründung: „Das geht nicht, das können wir nicht tun, das kommt bei unseren Leuten nicht an, ... das geht in Deutschland nicht ...“ usw. sowie andere längst überholte Argumente. Nie erfolgte eine hierfür notwendige Zuarbeit (Businessplan etc.). Alles, was getan wurde, war nur „kluge Reden“ halten. Man muß annehmen, daß man in der RCV gar nicht das Potential dieser Finanzierungsmöglichkeiten erkennt und versteht anzuwenden.

Die RCA selbst war Gesellschafter. Schon vor 5 – 6 Monaten wollte die RCA ihre Anteile zurückgeben, weil eine Trennung von der RCV für beide Gesellschaften das beste war. Unrealistische Forderungen seitens der RCV machte dies nicht möglich. Die Anteile der RCA wurden eingezogen.


Noch vor 3 Wochen fragte ich zum wiederholten Male nach konkreten Unterlagen, u. a. nach einem Geschäftsplan, um von mir begonnene und substantielle Verhandlungen in den USA zu forcieren. Sehr reges Interesse ist hier zu verzeichnen. Der Zeitplan für ein Private Placement ist in den USA auf 2 – 3 Monate abgesteckt. Wieder wurde nichts unternommen mit der Begründung, daß es doch nicht möglich wäre. Dieses Argument werden Sie sicher aus Erfurt hören. **Das ist falsch! Dies sind „faule“ Ausreden.**

Die Verantwortlichen der RCV haben sich selbst Mögliches unmöglich gemacht.

Mein Name steht bei Ihnen und Ihren Anlegern z. Zt. nicht gut da, das muß ich akzeptieren. Ich bedauere die entstandene Situation sehr. Die Robyns Capital GmbH war mein Lebenswerk.

Für viele Jahre war die RCA und Foetzsch für alles gut genug. Nunmehr will man für alles in Deutschland einen Schuldigen schaffen und mir alle Fehler zuschieben, um sich dabei selbst zu profilieren. Das kann ich nicht auf mir ruhen lassen.

Mit freundlichen Grüßen



An alle Anleger in den Zero-Bonds und BEA
und deren Vermittler

04. April 98

KOPIE

Sehr geehrte Anleger,

leider hat sich entgegen unserem Schreiben vom 25.03.98 für Sie eine sehr nachteilige Situation ergeben. Ich fühle mich verpflichtet, Sie hierüber sofort in Kenntnis zu setzen. Wir können hinsichtlich dem, was jetzt geschieht, nichts mehr machen.—

Herr Peter Stilling hat, wie Ihnen von mir schon mitgeteilt, am 08.03.98 eine unrechtmäßige Kontosperrung über die betreffenden Konten der Zeros und BEA verfügt, indem er sich als Direktor einer Offshore-Gesellschaft ausgab, für die er gar nicht mehr handeln durfte. Hinzukommend wurden an verschiedene Rechtsanwälte Informationen über Ihre Zero-Bonds herausgegeben, was nunmehr zu folgender Situation führen kann:

- 1) Diese Rechtsanwälte wollen sich mit dem Vergleichsverwalter der RCA in Verbindung setzen, um zu erreichen, daß das Gesamtvermögen Ihrer Zero-Bonds und BEA in die Vergleichsmasse einzubringen ist. Hinter dieser Absicht stecken Interessen anderer Leute, die sich mit Ihrem Geld sanieren wollen – das vermuten wir.
Ich erhebe in Ihren Namen auf das schärfste Protest und Einspruch und kann nur umso mehr unterstreichen, welche Amateure hier wieder am Werk sind. Ihre Vermögen hatten niemals etwas mit dem RCA-Vermögen oder dem der Stillhalter zu tun. Es wurde gesondert verwaltet, rechtlich als auch vertraglich und Konten wurden rechtlich separat geführt.
- 2) Die Fundgruppe American Century in Kansas City, die natürlich nach den amerikanischen Anleger-schutzbestimmungen arbeitet, mußte auf Grund des Schreibens des sog. „Direktors“ das Konto sperren. Nachdem ich Einspruch erhoben habe, damit Kündigungen sofort ausgezahlt und Neuanlagen durch die günstigen Kurse gemacht werden können, erhielt ich mit heutigem Datum eine Mitteilung, daß **die Konten bis einschließlich 3. Mai 1998 total eingefroren sind. Der Grund liegt in der ent-standenen Rechtswiderspruchssituation durch Herrn Stilling.**
- 3) Wie es weitergeht, weiß ich im Moment nicht. Auf jeden Fall sind die Konten gesperrt. Herr Stilling besitzt zur Zeit die einzige sich selbst verschaffte (unrechtmäßige) Vollmacht über Ihr Vermögen. Durch diesen weiteren Zeitverzug müssen Sie mit dem Schlimmsten rechnen. Siehe hierzu Pkt. 1). Die Verantwortung trägt nur noch eine Person.

Es tut mir sehr leid, Ihnen diese unerfreuliche Nachricht zu übermitteln. Wir hatten unsererseits alles unternommen, um eine weitere fachgerechte Betreuung, Sicherung Ihrer Anlagen und Liquidität zu garantieren und um zu verhindern, daß unqualifizierte und unberechtigte Leute an Ihr Vermögen kommen. (Hierzu unser letztes Schreiben vom 25.03.98).

Unsere Empfehlung: Wenden Sie sich sofort an Herrn Stilling (die Business-Adresse ist: Pirnaer Land-str. 3, 01454 Grosserkmannsdorf/Dresden) und verlangen Sie mit allem Nachdruck die sofortige schriftliche Rücknahme dieser himmelschreienden Unbefugnis, damit Ihr Vermögen vor anderen Zugriffen ge-rettet wird.

Mit freundlichen Grüßen


INNOFINANZ

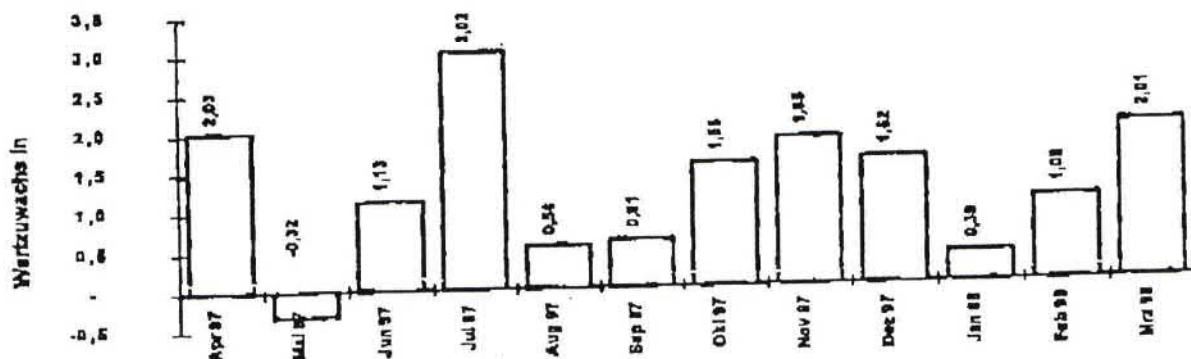
Professionelles Kapitalanlagenmanagement

INNOFINANZ Teichstraße 7 • W 974 Schmalkalden/Thüringen

PHOENIX Kapitaldienst Frankfurt - Ab 01.01.1998 Wertpapierhandelsbank

Guten Tag.

im Zuge der Umsetzung der 6. KWG Novelle ist Phoenix Kapitaldienst ab Anfang dieses Jahres eine in Deutschland tätige Wertpapierhandelsbank. Dies bedeutet für alle Anleger im **PHOENIX Managed Account** ein hohes Maß an Kontrolle durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Berlin. Mit einem Nettogewinn von 3,51 % im I.Quartal bestätigt das Frankfurter Management, daß mit ihrer Stillhalterstrategie dauerhaft attraktive Gewinne zu erwirtschaften sind.


Der Euro kommt – die DM geht!

Ein 2. Hinweis zum EURO:

Die Wechselkurse der Teilnehmerwährungen untereinander sollen bereits Anfang Mai 1998, also acht Monate vor dem Start der Währungsunion, bekanntgegeben werden. Damit läßt sich der Euro-Kurs der D-Mark zwar noch nicht exakt ermitteln, aber doch abschätzen. Er wird etwa 1,95 DM betragen.

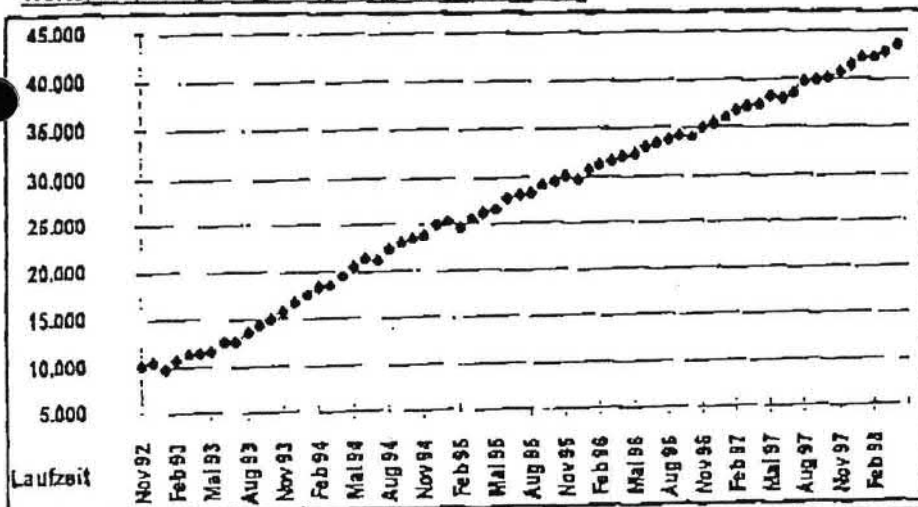
 Mit freundlichen Grüßen
Thomas Baumann

PHOENIX Managed Account

Anlagekonzept - Aktive Vermögensverwaltung in Form separater Kunden-Konten

- Mindestbeteiligung 5.000,- DM
- Erhöhungsbetrag 5.000,- DM
- Gewinnerwartung 15 - 25 % pro Jahr
- Gewinnverwendung Wiederanlage oder vierteljährliche Ausschüttung
- Verfügbarkeit nach 8 Monaten, mit Monatsfrist verfügbar
- Anlagerservice monatliche Kontoauszüge frei Haus
- Transparenz durch jährliche, freiwillige Wirtschaftsprüfung
- Kundenbetreuung durch Mitarbeiter u. Geschäftspartner der INNOFINANZ Schmalzkalden vor Ort

Wertentwicklung seit Auflegung im November 1992



Monatserträge des PHOENIX Managed Account in %

	Jan.	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dex	Jahr-kumuliert
1992											+4,7	-7,07	-2,07
1993	-7,72	+4,51	-3,08	+0,55	+9,45	-0,4	+7,59	+5,98	+4,21	-5,01	+6,28	+4,06	+79,83
1994	+4,52	+1,57	+5,28	-1,89	+3,91	-0,73	+5,03	+3,21	-1,18	-2,07	-4,72	+1,64	+49,40
1995	-2,91	+2,36	-2,41	-1,62	+3,85	+2,05	+0,56	+2,61	-1,89	+1,74	+1,37	+2,93	+20,83
1996	+1,31	+1,59	+1,00	+0,63	+2,12	+1,51	+1,12	-1,17	-0,72	-2,41	-1,09	+1,71	+17,02
1997	+2,08	-1,23	+0,95	-2,03	-0,12	+1,13	+3,02	+0,64	-0,51	-1,56	+1,88	+1,82	+17,33
1998	+0,39	-1,05	+3,01										+3,51

Kumulierte Jahresergebnisse zum Ende des Monats Berücksichtigung des Zinseszinses

Anlagenmanagement

- PHOENIX Kapitaldienst GmbH
- Firmensitz in der Finanzmetropole Frankfurt/Main
- Geschäftsführer: Dieter Brückhaus
- Gegründet im Mai 1977 - über 20 Jahre Markterfahrung
- Registrierung als Wertpapierhandelsbank
- Mitglied in Deutschen Termindörsel Verband e.V.
- Assoziiertes Mitglied der Rohstoffbörse in London
- Mitglied der Wertpapierbörse (WTFB) Hannover
- Europaweit präsent (Frankfurt, Düsseldorf, Frankfurt, Zürich, Dornbirn)

Ausgabeaufschlag - Anl

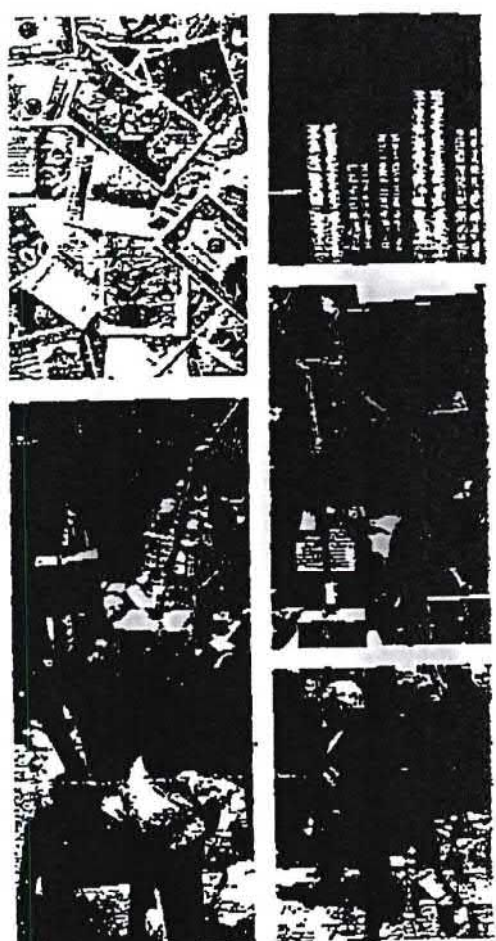
einmalig, degressiv gestaffelt

Nettoanlage	Anl
ab DM 5.000,-	7,0%
ab DM 30.000,-	6,5%
ab DM 55.000,-	6,0%
ab DM 105.000,-	5,5%
ab DM 155.000,-	5,0%
ab DM 258.000,-	4,0%

Vertriebskoordination

INNOFINANZ, Gesellschaft für innovative Finanzdienstleistungen mbH Schmalzkalden (inhaber Urschmeier)

Achtung! Ergebnisse aus der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Gewinne.



INNOFINANZ

Gesellschaft für innovative Finanzdienstleistungen mbH

Professionelles Kapitalanlagenmanagement

017

Service-Telefon
0130 / 11 69 69

Oberfrank, Jürgen

Von: Oberfrank, Jürgen
Gesendet: Montag, 4. Mai 1998 17:06
An: Birnbaum, Günter
Betreff: Phoenix Kapitaldienst GmbH
Dringlichkeit: Hoch

Die Phoenix Kapitaldienst GmbH soll nach Angaben eines "Spiegel"-Journalisten (4.5.98) derzeit ihre Kundschaft mit einem Serienbrief darüber informieren, daß sie aufgrund der 6. KWG-Novelle nun eine Wertpapier-Handelsbank sei.

Der Journalist wollte in diesem Zusammenhang wissen, wie wir bzw. das BAKred dies bewerten; ich habe zunächst an BAKred verwiesen.

Der Journalist bezeichnete die Phoenix als der Staatsanwaltschaft bekannt. Sie habe schon mindestens einmal dort untersucht (evtl. auch durchsucht), das (oder: die?) Verfahren aber wieder eingestellt.

Phoenix sei auch Mitglied im Deutschen Terminhandelsverband und auf dem Grauen Markt bekannt.

Grüße, Jürgen Oberfrank

Bauer, Kerstin

Von: Birnbaum, Günter
Gesendet: Dienstag, 5. Mai 1998 09:49
An: Bauer, Kerstin
Betreff: WG: Phoenix Kapitaldienst GmbH
Dringlichkeit: Hoch

VP
H. Krause z.B.
Fr 6.5.98

Bitte wie üblich bearbeiten. MFG GB

Von: Oberfrank, Jürgen
Gesendet: Montag, 4. Mai 1998 17:06
An: Birnbaum, Günter
Betreff: Phoenix Kapitaldienst GmbH
Dringlichkeit: Hoch

Die Phoenix Kapitaldienst GmbH soll nach Angaben eines "Spiegel"-Journalisten (4.5.98) derzeit ihre Kundschaft mit einem Serienbrief darüber informieren, daß sie aufgrund der 6. KWG-Novelle nun eine Wertpapier-Handelsbank sei.

Der Journalist wollte in diesem Zusammenhang wissen, wie wir bzw. das BAKred dies bewerten; ich habe zunächst an BAKred verwiesen.

Der Journalist bezeichnete die Phoenix als der Staatsanwaltschaft bekannt. Sie habe schon mindestens einmal dort untersucht (evtl. auch durchsucht), das (oder: die?) Verfahren aber wieder eingestellt.

Phoenix sei auch Mitglied im Deutschen Terminhandelsverband und auf dem Grauen Markt bekannt.

Grüße, Jürgen Oberfrank

**BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DEN
WERTPAPIERHANDEL**

III.4-W - 2736 (111228)
(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

60037 Frankfurt am Main, 13.05.1998 000159

Postfach	11 02 51
Telefon	(069) 95 95 2 - 0
Bearbeiter(in)	Herr Krause
Durchwahl	(069) 95 95 2 - 243
Telefax (allgemein)	(069) 95 95 2 - 123
Telefax (ad hoc Publizität)	(069) 95 95 2 - 2 00

**Staatsanwaltschaft Frankfurt / Main
Z. H. Herrn Oberstaatsanwalt Maurer**

Frankfurt / Main

FAX: 13672100

PER TELEFAX

Anfrage zu Finanzdienstleistungsunternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997, ist mir die Zuständigkeit für die Aufsicht über die in Deutschland tätigen Finanzdienstleistungsunternehmen übertragen worden

In diesem Zusammenhang bin ich unter anderem zuständig für die Überwachung der Wohlverhaltensregeln gem. §§ 31-33 WpHG und die Bearbeitung von Kundenbeschwerden.

Aus diesem Grunde bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob bei Ihnen Erkenntnisse zu folgender Firma, bzw. folgenden Personen vorliegen:

Geschäftsleiter: Phönix Kapitaldienst GmbH
Große Friedberger Str. 33-35
60313 Frankfurt Main
Herr Dieter Breitkreuz
Frau Elvira Ruhrauf

Für Ihr Bemühen bedanke ich mich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Krause

*** SENDEBERICHT ***

13.05.98 14:01 KENNUNG:+49 69 95952 110
BAWe 12.0G FFM

BEGINN	-----	14:00
GEGENSTELLE	-----	0-13672100
AUFLÖSUNG	-----	STANDARD
SEITENZAHL	-----	01
VERBINDUNGSDAUER	-----	00'46
ERGEBNIS	-----	GUT ECM
FEHLER SEITE	-----	

III4-2736 (111228)
Herr Krause

000161
FFM, 13.05.98

1. Vermerk:

Phönix Kapitaldienst GmbH

Gespräch mit Herrn Dr. Birnbaum und Frau Grimme

Die hier vorliegenden Informationen rechtfertigen zur Zeit keine Sonderprüfung bei o.g. Firma. Es sind keine besonderen Unregelmäßigkeiten zu erkennen. Zunächst soll das Ergebnis der Anfrage bei der Staatsanwaltschaft abgewartet werden.

2. Z.Vg

Im Auftrag



Krause

23376

1. TELEFONNOTIZ

Datum	20.05.98
Uhrzeit	10:05 Uhr
Gesprächspartner	Herr Heyter
Institut	Staatsanwaltschaft Frankfurt
Telefon	
Fax	
Betreff	Phönix Kapitaldienst

Ergebnis:

Gegen die Phönix Kapitaldienst liefen mehrere Ermittlungen (92 Js 15904.6/90, 92 Js 29182.8/93, 92 Js 31906.1/95). Die Ermittlungen richteten sich gegen Herrn Dieter Breitkreutz in Verbindung mit einem Telefonverkäufer. Frau Ruhauf ist nicht bekannt. Die Verfahren wurden wegen des Verdachtes des Betruges angestrengt, wurden aber eingestellt, weil sich ein Tatverdacht nicht erhärten ließ.
Herr Heyter bohrt an, daß wir bei Bedarf gerne Akteneinsicht nehmen könnten.

Nach meiner Einschätzung bieten sich im Moment nicht genug Anhaltspunkte um eine Sonderprüfung durchzuführen, da bis auf die Werbung mit dem Begriff „Wertpapierhandelsbank“ keine Punkte erkennbar sind, die von der bei im DTV organisierten Firmen gängigen Praxis abweichen.
Die Werbung mit dem Begriff „Wertpapierhandelsbank“ fällt in den Zuständigkeitsbereich des BAKred.

Telefongespräch mit BAKred

Nach Aussage von Frau Neugebauer wurde die Fa. heute wegen der Werbung angeschrieben und unter anderem darauf hingewiesen, daß sie keine Wertpapierhandelsbank sei. Eine Kopie des Schreibens wird uns zugeleitet.

Nach neuesten Informationen des BAKred (von LZB) hat die Fa. allerdings eine neue Berichtigungsanzeige abgegeben und tätig das Finanzkommissionsgeschäft in Derivaten, womit die Fa. dann doch eine Wertpapierhandelsbank wäre.

Da das BAKred bereits wegen der Werbung tätig geworden ist und keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten vorliegen, ist nichts weiteres zu veranlassen.

2. Fr. Bauer z. K. *27.5.98*

Zu Dr. Birnbaum z. K.

3. Registratur III 4 z. Vorgang

43 27/5

000167

Im Auftrag

Sam, 28.05.98



Krause

Herr Krause: bitte für Akte kooperieren. 000150

DFI gerlach-report v. 8. 5. 98

... Skandalöse Entwicklung in Sachen 6. KWG-Novelle → jeder Ganove kann Wertpapierhandelsbank werden: Es gibt nur eine Chance, die anhaltende Demontage des Rechtsstaats in bezug auf die Finanzmarkt-Gesetzgebung zu verhindern: sofortiger Stop aller diesbezüglichen Gesetzesinitiativen.

Daß zum Beispiel die 6. KWG-Novelle offensichtlich mit Hilfe von absolut dilettantischen Ministerialbürokraten, beraten durch die Ganoven der Branche, zustande gekommen ist, zeigt die neueste Entwicklung:

Wir wurden aufmerksam durch ein Werbeblatt der **INNOFINANZ GESELLSCHAFT FÜR INNOVATIVE FINANZDIENSTLEISTUNGEN MBH** (Schmalkalden/Thüringen), die das „Managed Account“ der **PHOENIX KAPITALDIENST GMBH** (Frankfurt) des **DIETER BREITKREUZ** mit einem ganz besonderen Werbegag anbietet:

Die Phoenix Kapitaldienst sei eine Wertpapierhandelsbank und es sei dadurch ein hohes Maß an Kontrolle durch das **BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR DAS KREDITWESEN** in Berlin gewährleistet.

Ausgerechnet der Phoenix und Breitkreuz, die wir zur harten Terminmarktazockerszene rechnen (siehe unsere langjährige Berichterstattung in 15/93 und 50-52/93; 39/94; 12/95 und 35/96) soll es erlaubt sein, sich als Wertpapierhandelsbank zu bezeichnen? Wir haben versucht zu recherchieren und das Ergebnis ist niederschmetternd: jedes Unternehmen, das sich als Wertpapierhandelsbank bei der zuständigen **LANDESZENTRALBANK** bzw. beim Bundesaufsichtsamt ordnungsgemäß bis zum 1.4.1998 angemeldet hat (es sollen insgesamt 7.000 sein), kann sich als Wertpapierhandelsbank bezeichnen, bestätigte uns das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Es kann natürlich sein, daß die materielle Prüfung der Anträge, die in den nächsten Monaten!!! (wir vermuten, es können auch Jahre werden) durchgeführt werden soll, ergibt, daß diese Bezeichnung nicht gerechtfertigt ist. Aber dann kann ein neuer Antrag gestellt werden, bis zu dessen Entscheidung die Bezeichnung Wertpapierhandelsbank vermutlich weiter benutzbar bleibt.

Fazit: Wir werden ganz offensichtlich zu einem erheblichen Teil von Dilettanten regiert und von unfähigen Regierungsbeamten verwaltet, die auch noch einen fatalen Hang dazu entwickeln, sich ausschließlich von dubiosen Personen und Institutionen, wie z.B. vom **DEUTSCHEN TERMINHANDELSVERBAND E.V.** (Frankfurt), in dem die Terminazocker organisiert sind, „beraten“ zu lassen. Der Standort Deutschland ist offensichtlich in bezug auf den Finanzmarkt ein Bananenstaat!

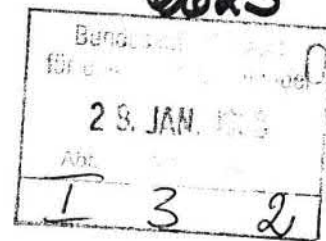
Herr Krause: bitte Kopie für
Akte

GRAUER KAPITALMARKT

Ganoven dürfen sich Bankier nennen

Auch dubiose Anbieter vom grauen Kapitalmarkt dürfen sich nun als Bank bezeichnen. Der Phoenix Kapitaldienst, altbekannter „Terminmarktbock“ („Gerlach-Report“), wirbt bereits als registrierte „Wertpapierhandelsbank“. Das Prädikat verdanken die „Geldabgreifer“ der Bonner Regierung. Nach einer Gesetzesänderung (6. Kreditwesengesetz-Novelle) sollten sich freie Finanzdienstleister bis zum 1. April 1998 beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen registrieren lassen, wo gleich rund 7000 Anmeldungen eingingen. Weil eine Prüfung jedoch Monate brauche, so das Amt, werde vorab „die Fiktion einer Erlaubnis“ erteilt. Selbst gerichtsbekannte Ganoven können sich deshalb, völlig unkontrolliert, als feine Bankiers herausputzen. Klaus-Dieter Benner, Staatskommissar der Frankfurter Börsenaufsicht, spricht von „katastrophalen Mißständen“ und einem „dramatischen Versagen“ des Gesetzgebers.

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN



BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50
Telegramme : BAKred Berlin

Bundesaufsichtsamt
für den Wertpapierhandel
Postfach 11 02 51

60037 Frankfurt

Vs.
in alphabet. Reg.
iA Bt 3.2.98
Ver. Gdi 04.02.98

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) Bearbeiterin/Bearbeiter:
Z 4 - 116 - 14/89 - L

(030) 8436 - 1322

Berlin, den
20. Januar 1998

111228

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Ihr Schreiben vom 22. Dezember 1997

*↳ Et. Fr. Laurisch (Bittred) Bearbeiter des Schreibens Fr. Hoffner,
unterschieden von Fr. Bauer → III 4*

Beigefügte Unterlagen übersende ich mit der Bitte um

- | | | |
|---|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und | <input checked="" type="checkbox"/> zum Verbleib | <input type="checkbox"/> Weiterleitung |
| | <input type="checkbox"/> Rückgabe | <input type="checkbox"/> Prüfung |
| | <input type="checkbox"/> Erledigung | <input type="checkbox"/> Stellungnahme |
| | <input type="checkbox"/> Anruf | <input type="checkbox"/> Behandlung wie besprochen |

Bemerkungen:

Im Auftrag
Laurisch



Beglaubigt:

Schemiczek
Schemiczek
Amtsinspektor

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

000171

Kopie

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50
Telegramme : BAKred Berlin

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Große Friedberger Str. 33-35

60313 Frankfurt am Main

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) Bearbeiterin/Bearbeiter:
Z 4 - 116 - 14/89 - L

☎ (030) 8436 - Berlin, den
1322 20. Januar 1998

Mögliches Betreiben von Bankgeschäften

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf den in der Vergangenheit mit Ihnen geführten Schriftwechsel im Zusammenhang mit der von Ihnen ausgeübten Geschäftstätigkeit, die angabegemäß den Handel mit Futures und Optionen beinhaltet, die sich nicht auf Wertpapiere beziehen.

Mit Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle zum 1. Januar 1998 ist im Kreis der erlaubnispflichtigen Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 12 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518 ff.) u.a. der Tatbestand des Betriebens des Effektengeschäftes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG a.F. insoweit abgeändert worden, daß dieser nunmehr das Betreiben des Finanzkommissionsgeschäftes umfaßt, das die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung beinhaltet. Zu den Finanzinstrumenten im Sinne von § 1 Abs. 11 Satz 1 KWG zählen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Devisen oder Rechnungseinheiten sowie Derivate. Die weiteren Einzelheiten bitte ich, dem oben näher bezeichneten Bundesgesetzblatt vom 22. Oktober 1997 zu entnehmen.

023

Die aufgeführten Geschäfte bedürfen gemäß § 32 Abs. 1 KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG einer Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, soweit sie gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, betrieben werden. Darüber hinaus benötigen seit dem 1. Januar 1998 auch Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 1 Abs. 1a KWG für die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 7 KWG eine Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen.

Unternehmen, die als Wertpapierhandelsbanken bei Inkrafttreten der 6. Novelle zum Gesetz über das Kreditwesen (KWG) Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 4 oder 10 KWG oder Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 bis 7 KWG bereits zulässigerweise erbringen, kommen in den Genuß einer Übergangsregelung gemäß § 64e Abs. 2 KWG. Im Hinblick auf Ihre mir bislang bekanntgewordene Geschäftstätigkeit übersende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme als Anlage ein Merkblatt, dem nähere Informationen über die Rechtslage für Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor und das diesbezügliche bankaufsichtliche Verfahren zu entnehmen sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir möglichst bald mitteilen würden, ob und ggf. welche Umgestaltung der von Ihnen bislang ausgeübten Geschäftstätigkeit Sie im Hinblick auf die geänderte Rechtslage vorgenommen haben oder ob Sie Ihre hier in Rede stehende Geschäftstätigkeit als Wertpapierhandelsbank fortführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

L a u r i s c h

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

000173

Kopie

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50
Telegramme : BAKred Berlin

Verbraucher-Zentrale Sachsen e.V.
Beratungszentrum Chemnitz
Augustusburger Str. 87

09126 Chemnitz

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) Bearbeiterin/Bearbeiter:
Z 4 - 116 - 14/89 - L

☎ (030) 8436 - Berlin, den
1322 20. Januar 1998

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Ihre Anfrage vom 12. Dezember 1997 an das Bundesaufsichtamt für den Wertpapierhandel
- Ihr Zeichen: ka -

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesaufsichtamt für den Wertpapierhandel in Frankfurt hat Ihre oben genannte
Anfrage, die sich auf die von der Phoenix Kapitaldienst GmbH in Dänemark ausgeübte
Geschäftstätigkeit bezieht, zuständigkeithalber an mich weitergeleitet.

Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, daß nach meiner Kenntnis in Dänemark ein Tochter-
unternehmen, die Phoenix Kapitaldienst A/S, Kopenhagen, besteht, bei dem es sich um ein
Unternehmen handelt, das insbesondere im Options- und Futureshandel tätig ist. Mir ist
bekannt, daß das inländische Unternehmen an die dänische Bankenaufsichtsbehörde
(Finanstilsynet Danish Financial Supervisory Authority, Gl. Kongevej 74 A, DK - 1850 Frede-
riksberg C) mit der Bitte um Erteilung einer Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapier-
dienstleistungen herangetreten ist. Ob dem Unternehmen die begehrte Erlaubnis zwischen-
zeitlich erteilt worden ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

L a u r i s c h

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

22206 000174

BAW 114-W2736(111228) 25. Mai 1998

22. MAI 1998

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

III / 4 1
Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Bundesaufsichtsamt
für den Wertpapierhandel
Postfach 50 01 54

60391 Frankfurt

1. I/3 z.V. 25.5.98
2. WV III 4
73. 2. Vg. - Sa, 28.5.98
74. H. Krause z. K. a. K. 28.5.98

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) VII 1 (111228) 100
Bearbeiterin/Bearbeiter: Frau Neugebauer
(030) 8436 - 1412 Berlin, den 15. Mai 1998

Phoenix Kapitaldienst GmbH

Beigefügte Unterlagen übersende ich mit der Bitte um

- zum Verbleib
- Weiterleitung
- Rückgabe
- Prüfung
- Kenntnisnahme und
- Erledigung
- Stellungnahme
- Anruf
- Behandlung wie besprochen

Bemerkungen:

Im Auftrag
Neugebauer



Beglaubigt:
Schemiczek
Schemiczek
Amtsinspektor

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

000175

Kopie

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Große Friedberger Straße 33 - 35

60313 Frankfurt am Main

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben)
VII 1 (111228) 100

Bearbeiterin/Bearbeiter:
Frau Neugebauer

☎ (030) 8436 -
1412

Berlin, den
15. Mai 1998

Unzulässige Werbung

Sehr geehrte Damen und Herren,

es liegen mir Informationen vor, wonach Sie durch für Sie tätige Vermittler behaupten, daß Ihre Gesellschaft eine Wertpapierhandelsbank sei, was für die Anleger in PHOENIX Managed Account „ein hohes Maß an Kontrolle durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ bedeute. Da Ihre Gesellschaft ausweislich der Berichtigungsanzeige vom 21. April 1998 nicht als Wertpapierhandelsbank i.S.d. § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG anzusehen ist, ist diese Aussage unzutreffend. Im Hinblick auf die bezeichnungsschutzrechtliche Vorschrift des § 39 KWG ist es Ihnen nicht gestattet, mit der geschützten Bezeichnung „Bank“ zu werben. Ich bitte Sie, zukünftig auf die Verwendung des Begriffes „Wertpapierhandelsbank“ zu Werbezwecken zu verzichten. Ferner ersuche ich Sie, zukünftig jede - unzulässige - Werbung mit dem Namen bzw. der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes zu unterlassen.

Ich bitte Sie deshalb, Ihre Werbebroschüren u. ä. umzugestalten sowie dafür Sorge zu tragen, daß Ihre Vermittler über den Inhalt dieses Schreibens unterrichtet werden. Für den Eingang Ihrer schriftlichen Bestätigung habe ich mir eine Frist von zwei Wochen vorgemerkt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag

N e u g e b a u e r

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Kopie

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Große Friedberger Straße 33 - 35

60313 Frankfurt am Main

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) **VII 1 (111228) 100**
Bearbeiterin/Bearbeiter:
Frau Neugebauer

(030) 8436 -
1412

Berlin, den
15. Mai 1998

Unzulässige Werbung

Sehr geehrte Damen und Herren,

es liegen mir Informationen vor, wonach Sie durch für Sie tätige Vermittler behaupten, daß Ihre Gesellschaft eine Wertpapierhandelsbank sei, was für die Anleger in PHOENIX Managed Account „ein hohes Maß an Kontrolle durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ bedeute. Da Ihre Gesellschaft ausweislich der Berichtigungsanzeige vom 21. April 1998 nicht als Wertpapierhandelsbank i.S.d. § 1 Abs. 3d Satz 3 KWG anzusehen ist, ist diese Aussage unzutreffend. Im Hinblick auf die bezeichnungsschutzrechtliche Vorschrift des § 39 KWG ist es Ihnen nicht gestattet, mit der geschützten Bezeichnung „Bank“ zu werben. Ich bitte Sie, zukünftig auf die Verwendung des Begriffes „Wertpapierhandelsbank“ zu Werbezwecken zu verzichten. Ferner ersuche ich Sie, zukünftig jede - unzulässige - Werbung mit dem Namen bzw. der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes zu unterlassen.

Ich bitte Sie deshalb, Ihre Werbebroschüren u. ä. umzugestalten sowie dafür Sorge zu tragen, daß Ihre Vermittler über den Inhalt dieses Schreibens unterrichtet werden. Für den Eingang Ihrer schriftlichen Bestätigung habe ich mir eine Frist von zwei Wochen vorgemerkt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrag
Neugebauer

2002.05.15
BAKred
WPA/BZ
10/08/98
FKO
Fi POTH VL

026

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

Bundesaufsichtsamt
für den Wertpapierhandel
99021759 24. Mrz. 1999
Ref. III Anlagen: 2

000225

BAW
M 227

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
Lurgiallee 12

60439 Frankfurt

Vg.
1) Reg. III 1: Reg. 2. Vg. "Phoenix"
"Haftungsübernahme"
2) H. Klausur
Jun. 25. / 99.

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben)
VII 4 - 70.20.06.02 - 1/99

Bearbeiterin/Bearbeiter:
3) Kopie pro. l. u.
Klausur z. u.

(030) 8436 - 2387 Berlin, den
11. März 1999

Anzeigen nach § 2 Abs. 10 KWG

Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt a. M.

2 Anlagen

KOPIE

Beigefügt übersende ich Ihnen eine Mehrfertigung meines Schreibens an die Phoenix Kapitaldienst GmbH vom heutigen Tage sowie Ablichtungen der gemäß § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG eingereichten Unterlagen des Unternehmens.

Im Auftrag
Dr. Klinge



Beglaubigt:
[Signature]
Amtsinspektor

Mehrfertigung

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12203 Berlin

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Phoenix Kapitaldienst GmbH
Große Friedberger Straße 33 - 35

60313 Frankfurt

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) Bearbeiterin/Bearbeiter:
VII 4 - 70.20.06.02 - 1/99

☎ (030) 8436 - Berlin, den
2387 11. März 1999

Anzeigen nach § 2 Abs. 10 KWG

Ihre im Rahmen der Ergänzungsanzeige vom 12. November 1998 eingereichten Unterlagen zu § 2 Abs. 10 KWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach näherer Prüfung der oben genannten Unterlagen gehe ich davon aus, daß die von Ihnen benannten Personen (Stand: 12. November 1998) als Anlage- oder Abschlußvermittler ausschließlich für Rechnung und unter der Haftung Ihres Unternehmens tätig sind und keine anderen Finanzdienstleistungen erbringen. Sie erfüllen damit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG und bedürfen für die bezeichnete Tätigkeit daher keiner Erlaubnis nach § 32 KWG. Bei meiner Einschätzung habe ich vorausgesetzt, daß die Klausel Nr. 1.1 der verwendeten Vertragsmuster von den für Ihr Haus tätigen Vermittlern eindeutig im Sinne einer Verpflichtung zur ausschließlichen Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG verstanden wird.

Ich bitte Sie allerdings Klausel Nr. 5.1 des verwendeten Vertrages für die Anlagevermittlung dahingehend zu ändern, daß dem Vermittler die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt ist, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des KWG handelt. Ein Exemplar des geänderten und mit allen für Ihr Haus tätigen Anlagevermittlern abgeschlossenen Vertrages bitte ich mir innerhalb von 4 Wochen ab Datum dieses Schreibens zu übersenden.

Nach der derzeitigen Fassung der Klausel, wonach dem Vermittler die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt ist, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen i. S. d. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nrn. 1 und 2 KWG handelt, könnte bei den Vermittlern der unzutreffende Eindruck entstehen, sie dürften über die Anlage- und Abschlußvermittlung hinaus andere Finanzdienstleistungen ohne Erlaubnis erbringen. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist aber Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für das die Haftung übernehmende Institut keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Setzen Sie bitte die von Ihnen angezeigten Personen in geeigneter Weise über den Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis. Des weiteren bitte ich Sie, diejenigen von Ihnen angezeigten Vermittler, die eine Erstanzeige nach § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG beim Bundesaufsichtsamt eingereicht haben und nun die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 10 KWG für sich in Anspruch nehmen können, zu veranlassen, ihre Erstanzeige schriftlich zurückzuziehen.

Ich weise darauf hin, daß die Tätigkeit der von Ihnen angezeigten Vermittler gemäß § 2 Abs. 10 Satz 2 KWG auch aufsichtsrechtlich Ihrem Unternehmen zugerechnet wird.

Ferner sind Sie gemäß § 2 Abs. 10 Satz 3 KWG verpflichtet, mir alle Änderungen der angezeigten Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Ich bitte Sie, mir diese Änderungsmitteilungen künftig in 3facher Ausfertigung zu übersenden, damit ich diese gemäß § 2 Abs. 10 Satz 4 KWG zeitnah an die Deutsche Bundesbank und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel weiterleiten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Klinge

*Umbilagen am 15.1.99
aus der Abz. von 114
Kapital 11.15/1*

Ergänzungsanzeige gemäß ErgAnzV

Grundlage § 64 Abs. 2 Satz 4 KWG

Firma

PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Gesellschaft für die Durchführung und Vermittlung von
Vermögensanlagen

Große Friedberger Straße 33 – 35
60313 Frankfurt / Main

Tel: 0 69 / 28 02 66
Fax: 0 69 / 29 01 80

Bundesamt für Statistik	
Festst.v.l.e.	002
Eing. 13. NOV. 1998	
Abt. II	Ref. Anl. 2. D. Dues

Ergänzung gemäß Ergänzungsanzeigenverordnung - ErgAnzV

Inhaltsverzeichnis

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Seite
§1 Allgemeine Angaben		4
1.	Firma, Rechtsform, Sitz, Postadresse, Verbandszugehörigkeit, Geschäftszweck	4
2.	Geschäfte die fortgeführt werden sollen	5
3.	Geschäftsleiter und deren Wohnadresse	5
4.	Bedeutende Beteiligungen (§1 Abs.9 KWG) Inhaber, Höhe und Struktur der Beteiligung	5
5.	Vom Institut gehaltene unmittelbare Beteiligungen (§24 Abs.1 Nr.3 KWG)	5
6.	Enge Verbindungen des Instituts (§1 Abs.10 KWG)	5
7.	Inländische Zweigstellen	5
8.	Zweigniederlassung im Ausland	5
9.	Grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr	6
§2 Allgemeine Unterlagen		7
	Geschäftsplan	7
1.1.	Beschreibung der Dienstleistungen bzw. angebotenen Finanzprodukte	7
1.2.	Aufzählung der Finanzinstrumente im Sinne des §1 Abs.11 KWG	8
1.3.	Organisatorischer Aufbau des Instituts / Zuständigkeiten	8
1.4.	Geschäftsordnung für Geschäftsleiter	10
1.5.	Kundenakquisition und Werbung, Zielgruppen und Methoden	11
1.6.	Kontoeröffnung bzw. Antrag auf Beteiligung	12
1.7.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	12
1.8.	Technische Ausstattung	12
1.9.	Handelspolitik	12
1.10.	Vergütung	12
1.11.	Behandlung von Kundenvermögen	12
1.12.	Schulung und Information	12
1.13.	Interne Kontrolle, Compliance, Geldwäsche, EDV-Organisation	12
1.14.	Buchhaltung Kundenkonten (Handelbare Optionen) und Beteiligungsverwaltung (PMA)	12
12-Nov-98		2

.15.	Personalabteilung	12
.16.	Sekretariat, Sachbearbeitung	12
.17.	Anzeigepflichten und Monatsausweise (§24, 25 KWG)	12
.18.	Weisungsbefugnisse Systembetreuung EDV	12
.19.	Wesentliche Vertragspartner	12
.20.	Haftungsübernahme durch das Finanzdienstleistungsinstitut (§2 Abs.10 KWG)	12
.21.	Unterschriften	12
Anlagen		49

Vermittlungsvertrag für Abschlussvermittler im Derivatgeschäft (z.B. Optionsverkäufer)

1. Vertretungsumfang

- 1.1 Der Vertreter übernimmt es, als selbständiger Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff. HGB und § 2 Absatz 10 KWG ausschliesslich die Interessen des Auftraggebers beim Vertrieb Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten zu vertreten. Er tritt hierbei im Namen und für Rechnung des Auftraggebers auf. Das Recht des Auftraggebers, Interessenten selbst zu betreuen, bleibt unberührt ebenso wie das Recht andere Vertreter einzusetzen.
- 1.2 Die Beschäftigung von Untervertretern ist nicht gestattet.

2. Pflichten des Vertreters

- 2.1 Der Vertreter hat unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers und dessen fachlichen Weisung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Aufgabe, Aufträge zum Abschluss von Derivatgeschäften für Interessenten bzw. Kunden des Auftraggebers zu vermitteln. Bei entsprechender Vollmacht des Kunden kann er als Abschlussvermittler auftreten. Weisungen des Auftraggebers in sachlicher Hinsicht, insbesondere, soweit sie Interessenten oder Kunden oder die Art und Weise der Vermittlung und der zu vermittelnden Geschäfte betreffen, sind zu befolgen.
- 2.2 Der Vertreter hat Geschäftsgeheimnisse zu bewahren und die Korrespondenz über seine entfaltete Tätigkeit aufzubewahren.
- 2.3 Der Vertreter verpflichtet sich, bei der Vermittlung von Interessenten die Grundsätze der lautereren Werbung zu beachten und die Risiken der Derivatgeschäfte wahrheitsgemäß darzustellen. Insbesondere verpflichtet sich der Vertreter, keinerlei Gewinngarantien oder Gewinnversprechen in jedweder Form im Rahmen der von dem Auftraggeber angebotenen Transaktionen in Finanzinstrumenten abzugeben und gebührend auf die Besonderheiten der vermittelten Geschäfte hinzuweisen. Er hat sich zu vergewissern, daß die Kunden die Grundsätze und Risiken der von dem Auftraggeber vermittelten Anlagen verstehen. Er wird die Kunden über die Höhe und wirtschaftliche Bedeutung der Transaktionskosten aufklären. Er hat sich zu vergewissern, daß die von ihm vermittelte Anlage dem Vermögen und Einkommen sowie dem Risikoprofil des Interessenten bzw. Kunden angemessen ist.
- 2.4 Der Vertreter ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, ihm namentlich von jeder Vermittlung unverzüglich Mitteilung zu machen und ihm außerdem über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.
- 2.5 Der Vertreter ist nicht berechtigt, für den Auftraggeber Verträge abzuschließen oder rechtsverbindlich Erklärungen abzugeben oder ein Inkasso vorzunehmen. Für den Kunden kann er, bei Vorliegen der notwendigen Vollmacht und einer entsprechenden Weisung des Kunden rechtswirksam Aufträge erteilen.
- 2.6 Veränderungen des Vertreters, die der Anzeigepflicht nach § 24 KWG unterliegen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Wird die Zustimmung

ohne wichtigen Grund verweigert, berechtigt dies den Vertreter zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.

- 2.7 Der Auftraggeber wird dem Vertreter über eine Änderung von Vorschriften, soweit diese ihr selbst bekannt werden, unverzüglich informieren.

2.8. Aufzeichnungspflichten

Der Vertreter wird die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 34. WpHG für die von ihm ausgeübte Vermittlungstätigkeit erfüllen. Der Auftraggeber ist befugt, jederzeit in diese Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

2.9 Verhaltensregeln

Der Vertreter wird die Verhaltensregeln nach §§ 31,32 WpHG befolgen.

- 2.10 Vorlage von Unterlagen, Duldung von Prüfungen, Begehungen, Besichtigungen und Sicherstellung

Der Vertreter wird unverzüglich die von den Aufsichtsämtern oder den von ihnen beauftragten Dritten verlangten Geschäftsunterlagen über die Firma vorlegen.

Der Vertreter wird die Prüfungen durch den von der Firma beauftragten Prüfer bzw. durch ein Bundesaufsichtsamt bzw. die zuständige LZB dulden und an diesen Prüfungen, soweit dies notwendig ist, mitwirken.

Der Vertreter wird die Begehung und die Besichtigung bzw. Durchsuchung der Geschäftsräume und gegebenenfalls die Sicherstellung von Beweismitteln durch Bedienstete der Aufsichtsämter bzw. der LZB dulden.

2.11 Organisation und Schulung

Der Vertreter verpflichtet sich, den vom Auftraggeber im Interesse des Kundenschutzes und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Pflichten vorgeschriebenen Organisationsanforderungen für den eigenen Geschäftsbereich des Vertreters nachzukommen.

Der Vertreter verpflichtet sich, an Informationsveranstaltungen oder Schulungen, die von dem Auftraggeber oder von durch den Auftraggeber benannten Dritten zur Erläuterung und Umsetzung der oben genannten Pflichten sowie zur Vermittlung der für die ordnungsgemässe Dienstleistung erforderlichen Erstkenntnisse und Weiterbildung durchgeführt werden, gegebenenfalls auf eigene Kosten, zu besuchen.

2.12. Auffangklausel und Nachwirkung der Pflichten

Im übrigen wird der Vertreter in jeder notwendigen Weise an der Erfüllung sonstiger aufsichtsrechtlicher Pflichten des Auftraggebers mitwirken, auch wenn sie in den oben genannten Ziffern nicht ausdrücklich erwähnt sind, soweit sich diese Pflichten auf den Geschäftsbetrieb des Vertreters beziehen.

Soweit dies in den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Gesetzen vorgesehen ist, sind diese Pflichten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Vertreter zu erfüllen. Insoweit entfaltet dieser Vertrag nachvertragliche Wirkung.

2.13 Informationspflichten

Der Vertreter wird dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Informationen zukommen lassen, soweit sie aufsichtsrechtlich von Bedeutung sind, dies sind insbesondere:

- Nachweise über Kenntnisse der zu vermittelnden Finanzinstrumente und der damit verbundenen Dienstleistungen;
- die Absicht zur Verwirklichung anzeigepflichtiger Tatbestände nach §§ 24, 24a KWG, 21 ff. WpHG;
- Zwischenabschlüsse und Jahresabschlüsse sowie Lageberichte entsprechend § 26 KWG;
- sämtliche Informationen, die die Bundesaufsichtsämter bzw. die LZB gemäss den auf die Finanzdienstleistungen anwendbaren Gesetzen von der Firma im Hinblick auf den Vertreter verlangen (z.B. § 44 ff. KWG);

2.14 Pflichtverletzung

Eine wesentliche oder nachhaltige Verletzung der oben genannten Pflichten berechtigt den Auftraggeber, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Für die durch etwaige Pflichtverletzungen verursachten Mehraufwendungen bzw. Schäden des Auftraggebers haftet der Vertreter.

3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber hat den Vertreter bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere die üblichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Er hat ihm die erforderlichen Nachrichten zu geben.

- 3.2 Der Auftraggeber übernimmt für den Vertreter die Haftung im Rahmen des § 278 BGB. Der Vertreter bleibt jedoch selbständiger Gewerbetreibender. Die nachfolgenden Bestimmungen sind in der Weise auszulegen, dass sie nur die zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten notwendigen Duldungen und Mitwirkungshandlungen des Vertreters festlegen, aber im übrigen dem Vertreter die freie Gestaltung seines Gewerbes überlassen.

4. Werbematerial, Geheimhaltung

- 4.1 Anzeigen, sonstige Bekanntmachungen, die Herausgabe von Drucksachen und Angeboten, sowie sonstiges schriftliches Informationsmaterial wird von dem Auftraggeber gestellt oder bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, selbst wenn die Kosten hierfür nicht von dem Auftraggeber getragen werden. Verwendet der Vertreter mit der Billigung des Auftraggebers eigenes Material, so hat er sicherzustellen, dass dieses als Herausgeber den Namen des Auftraggebers trägt. Dies ist dem Auftraggeber durch Belegexemplare nachzuweisen.
- 4.4 Der Vertreter ist verpflichtet, dritten Personen gegenüber über vertrauliche Angelegenheiten des Auftraggebers und der Kunden Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Offenlegung nicht gesetzlich geboten ist.
- 4.5 Das Adressenmaterial von Interessenten oder Gesellschaftern, sonstige Vermittlungs- oder Betreuungsunterlagen sowie der gesamte Interessentenschriftverkehr ist Eigentum des Auftraggebers. Es ist grundsätzlich untersagt, diese Unterlagen, soweit sie nicht für Gespräche im Einzelfall notwendig ist, außerhalb der Niederlassung des Handelsvertreters zu verbringen.

5. Nebenbeschäftigung, Konkurrenzklausel

- 5.1 Dem Handelsvertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen Sinne des § 1 Absatz 1a Kreditwesengesetz handelt, und diese Nebentätigkeit nicht die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag beeinträchtigen.
- 5.2 Im Falle der anderweitigen Tätigkeit hat der Handelsvertreter dem Auftraggeber die Aufnahme bzw. die Beendigung anzuzeigen.

6. Provisionen

- 6.1 Der Vertreter erhält für alle von ihm vermittelten Gesellschafter Provisionen gemäss gesonderter Vereinbarung

000233

7. **Vertragsdauer**
- 7.1 Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 7.2 Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
8. **Aufrechnungsverbot**
- Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftraggebers - gleich aus welchem Grund - ist nur mit bzw. wegen einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.
9. **Nachvertragliche Wirkungen**
- 9.1 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Vertreter keinen Anspruch auf Provision aus Geschäften, die nach Vertragsbeendigung auch mit Wirkung für von ihm vermittelte Kunden abgeschlossen werden
- 9.2 Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses hat der Handelsvertreter die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, sowie die von ihm selbst erarbeiteten Unterlagen, Dateien und sonstigen Materialien über Global Futures Fonds sowie sonstiges Werbematerial zurückzugeben, soweit diese nicht bestimmungsgemäß verbraucht sind.
10. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 10.1 Erfüllungsort für alle Vertragsverbindlichkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Parteien ist der Sitz des Auftraggebers.
11. **Schlußbestimmungen**
- 11.1 Die Gültigkeit des Vertrages wird durch die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.
- 11.2 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.
- 11.3 Soweit sich aus diesem Vertrag nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

Firma
Unterschrift

XYZ
Unterschrift

Ort, Datum

033

000234

Vertragsmuster für Anlagevermittlung (z.B. Managed Account)

1. Vertretungsumfang

- 1.1 Der Vertreter übernimmt es, als selbständiger Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff. HGB und § 2 Absatz 10 KWG ausschliesslich die Interessen des Auftraggebers beim Vertrieb von Finanzinstrumenten zu vertreten (Anlagevermittlung). Er tritt hierbei im Namen und für Rechnung des Auftraggebers auf. Das Recht des Auftraggebers, Interessenten selbst zu betreuen, bleibt unberührt ebenso wie das Recht andere Vertreter einzusetzen.
- 1.2 Die Beschäftigung von Untervertretern bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Voraussetzung hierfür ist, dass die Untervertreter eine Erlaubnis nach § 64 e KWG oder § 32 KWG zur Anlagevermittlung haben. Dies hat sich der Vertreter von prospektiven Untervertretern bestätigen zu lassen.

2. Pflichten des Vertreters

- 2.1 Der Vertreter hat unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers und dessen fachlichen Weisung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die Aufgabe, durch Werbetätigkeit, bestmöglich Interessenten für Transaktionen in den von dem Auftraggeber vermittelten Finanzinstrumenten zu vermitteln.
- 2.2 Der Vertreter hat Geschäftsgeheimnisse zu bewahren und die Korrespondenz über seine entfaltete Tätigkeit aufzubewahren.
- 2.3 Der Vertreter verpflichtet sich, bei der Vermittlung von Interessenten die Grundsätze der lautereren Werbung zu beachten und die Verhältnisse der vermittelten Anlage wahrheitsgemäß darzustellen. Insbesondere verpflichtet sich der Vertreter, keinerlei Gewinngarantien oder Gewinnversprechen in jedweder Form im Rahmen der von dem Auftraggeber angebotenen Kapitalanlage abzugeben und gebührend auf etwaige mit einem Beitritt verbundene Risiken hinzuweisen. Er hat sich zu vergewissern, daß die Kunden die Grundsätze und Risiken der von dem Auftraggeber vermittelten Anlagen verstehen. Er wird die Kunden über die Höhe und wirtschaftliche Bedeutung der Kosten der Beteiligung aufklären. Er hat sich zu vergewissern, daß die von ihm vermittelte Anlage dem Vermögen und Einkommen des Interessenten angemessen ist.
- 2.4 Der Vertreter ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, ihm namentlich von jeder Vermittlung unverzüglich Mitteilung zu machen und ihm außerdem über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.
- 2.5 Der Vertreter ist nicht berechtigt, für den Auftraggeber Verträge abzuschließen oder rechtsverbindlich Erklärungen abzugeben oder ein Inkasso vorzunehmen.
- 2.6 Veränderungen des Vertreters, die der Anzeigepflicht nach § 24 KWG unterliegen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Wird die Zustimmung ohne wichtigen Grund verweigert, berechtigt dies den Vertreter zur Kündigung des Vertragsverhältnisses.

2.7 Der Auftraggeber wird dem Vertreter über eine Änderung von Vorschriften, soweit diese ihr selbst bekannt werden, unverzüglich informieren.

2.8. Aufzeichnungspflichten

Der Vertreter wird die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 34 WpHG für die von ihm ausgeübte Vermittlungstätigkeit erfüllen. Der Vertreter wird dem Auftraggeber jederzeit Einsicht in seine Geschäftsunterlagen gewähren.

2.9 Verhaltensregeln

Der Vertreter wird die Verhaltensregeln nach §§ 31,32 WpHG befolgen.

2.10 Vorlage von Unterlagen, Duldung von Prüfungen, Begehungen, Besichtigungen und Sicherstellung

Der Vertreter wird unverzüglich die von den Aufsichtsämtern oder den von ihnen beauftragten Dritten verlangten Geschäftsunterlagen über die Firma vorlegen.

Der Vertreter wird die Prüfungen durch den von der Firma beauftragten Prüfer bzw. durch ein Bundesaufsichtsamt bzw. die zuständige LZB dulden und an diesen Prüfungen, soweit dies notwendig ist, mitwirken.

Der Vertreter wird die Begehung und die Besichtigung bzw. Durchsuchung der Geschäftsräume und gegebenenfalls die Sicherstellung von Beweismitteln durch Bedienstete der Aufsichtsämter bzw. der LZB dulden.

2.11 Organisation und Schulung

Der Vertreter verpflichtet sich, den vom Auftraggeber im Interesse des Kundenschutzes und der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Pflichten vorgeschriebenen Organisationsanforderungen für den eigenen Geschäftsbereich des Vertreters nachzukommen.

Der Vertreter verpflichtet sich, seine Mitarbeiter an Informationsveranstaltungen oder Schulungen, die von dem Auftraggeber oder von durch den Auftraggeber benannten Dritten zur Erläuterung und Umsetzung der oben genannten Pflichten sowie zur Vermittlung der für die ordnungsgemässe Dienstleistung erforderlichen Erstkenntnisse und Weiterbildung durchgeführt werden, gegebenenfalls auf eigene Kosten, teilzunehmen zu lassen bzw. Selbst an solchen Veranstaltungen teilzunehmen.

2.12. Auffangklausel und Nachwirkung der Pflichten

000235

Im übrigen wird der Vertreter in jeder notwendigen Weise an der Erfüllung sonstiger aufsichtsrechtlicher Pflichten des Auftraggebers mitwirken, auch wenn sie in den oben genannten Ziffern nicht ausdrücklich erwähnt sind, soweit sich diese Pflichten auf den Geschäftsbetrieb des Vertreters beziehen.

Soweit dies in den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Gesetzen vorgesehen ist, sind diese Pflichten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Vertreter zu erfüllen. Insoweit entfaltet dieser Vertrag nachvertragliche Wirkung.

2.13 Informationspflichten

Der Vertreter wird dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Informationen zukommen lassen, soweit sie aufsichtsrechtlich von Bedeutung sind, dies sind insbesondere:

- Nachweise über Kenntnisse der zu vermittelnden Finanzinstrumente und der damit verbundenen Dienstleistungen;
- die Absicht zur Verwirklichung anzeigepflichtiger Tatbestände nach §§ 24, 24a KWG, 21 ff. WpHG;
- Zwischenabschlüsse und Jahresabschlüsse sowie Lageberichte entsprechend § 26 KWG, wenn anwendbar;
- sämtliche Informationen, die die Bundesaufsichtsämter bzw. die LZB gemäss den auf die Finanzdienstleistungen anwendbaren Gesetzen von der Firma im Hinblick auf den Vertreter verlangen (z.B. § 44 ff. KWG);

2.14 Pflichtverletzung

Eine wesentliche oder nachhaltige Verletzung der oben genannten Pflichten berechtigt den Auftraggeber, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Für die durch etwaige Pflichtverletzungen verursachten Mehraufwendungen bzw. Schäden des Auftraggebers haftet der Vertreter..

3. Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber hat den Vertreter bei seiner Tätigkeit zu unterstützen, insbesondere die üblichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich sind. Er hat ihm die erforderlichen Nachrichten zu geben.
- 3.2 Der Auftraggeber übernimmt für den Vertreter die Haftung im Rahmen des § 278 BGB. Der Vertreter bleibt jedoch selbständiger Gewerbetreibender. Die

Bestimmungen dieses Vertrages sind in der Weise auszulegen, dass sie nur die zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten notwendigen Duldungen und Mitwirkungshandlungen des Vertreters festlegen, aber im übrigen dem Vertreter die freie Gestaltung seines Gewerbes überlassen.

4. Werbematerial, Geheimhaltung

- 4.1 Anzeigen, sonstige Bekanntmachungen, die Herausgabe von Drucksachen und Angeboten, soweit diese für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, selbst wenn die Kosten hierfür nicht von dem Auftraggeber getragen werden. Werden derartige Unterlagen vom Vertreter selbst erstellt, so haben Sie als Herausgeber den Namen des Auftraggebers zu tragen.
- 4.4 Der Vertreter ist verpflichtet, dritten Personen gegenüber über vertrauliche Angelegenheiten des Auftraggebers, der Eminenten, kontenführenden Institute und der Kunden Stillschweigen zu bewahren, soweit eine Offenlegung nicht gesetzlich geboten ist.
- 4.5 Das Adressenmaterial von Interessenten oder Gesellschaftern, sonstige Vermittlungs- oder Betreuungsunterlagen sowie der gesamte Interessentenschriftverkehr ist Eigentum des Auftraggebers. Es ist grundsätzlich untersagt, diese Unterlagen, soweit sie nicht für Gespräche im Einzelfall notwendig ist, außerhalb der Niederlassung des Handelsvertreters zu verbringen.

5. Nebenbeschäftigung, Konkurrenzklausel

- 5.1 Dem Handelsvertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit er sich nicht um Finanzdienstleistungen Sinne des § 1 Absatz 1a Zf. 1 und 2 KWG handelt.
- 5.2 Im Falle der anderweitigen Tätigkeit hat der Handelsvertreter dem Auftraggeber die Aufnahme bzw. die Beendigung anzuzeigen.

6. Provisionen

- 6.1 Der Vertreter erhält für alle von ihm vermittelten Gesellschafter Provisionen gemäss gesonderter Vereinbarung

7. Vertragsdauer

- 7.1 Der Vertrag beginnt mit Wirkung vom und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Gz.: III/1 W 2736 (111228)
Herr Krause , ☎ 243

Frankfurt am Main, 26.03.99

Vfg.

1. Haftungsübernahme durch Phönix in Datenbank eingetragen
2. Folgenden Bearbeitern z.K. und ggf. weiteren Veranlassung

Herr Krause *Kopie zu Akte 2/24/3*

Herr Krische *Kopie 3x 29/3 6'*

Frau Kühl *29/3*

Herr Heinz *6.4.*

Herr Gossmann *efu*

Herr Troesch *06/04*

Herr Mack *Kopie 1x 29/3 O.U.*

3. Reg III1: Verfügung zum Vorgang z.Vg (chronologisch)
Kopie des Schreibens vernichten

Im Auftrag


Krause

Finanz- & Anlageberatungs-Agentur Jena



- 4934 -

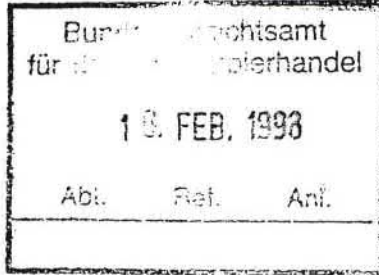
☒ PF 100 315 D-07703 Jena

Finanzkaufmann

Ralf Fadschild

Finanz- & Anlageberatungs-Agentur Jena, PF 100 315, 07703 Jena

Bundesaufsichtsamt für Wertpapierhandel
Niebelungenplatz 3
D-60318 Frankfurt/M.



Büro:
Talstr. 77 D-07743 Jena
Donnerstag: 13⁰⁰-16⁰⁰Uhr
Freitag: 15⁰⁰-18⁰⁰Uhr
Tel.: 03641 / 826 666
Fax: 03641 / 826 667
Tel. & Fax priv.: 03641 / 82 22 92

F. Bauer z. Ut.
u. w. v.

Jan 08/02

Jan 16/02

Jena, den 13. Februar 1998

Sehr geehrte Frau Dr. Ritz!

- Herr Krause z. K. wegen Phoenix
 - F. Ritz z. K. wegen Robyns ^{→ Arbeitig. durch Krause und ich}
 - Bitte weiteres Vorgehen untereinander abstimmen.
- Br 10.7.98

Beiliegend erhalten Sie ein Angebots-Exemplar für eine „Supergeldanlage“ deren Mitvertrieb mir angeboten wurde, mit der Bitte um Prüfung, wie besprochen. Ein Mitvertrieb wird von mir persönlich abgelehnt und ausgeschlossen. Über ein Rückinfo auch zu den weiteren beigefügten Unterlagen (Phönix u. Robyns, sicher nicht die aktuellsten) freue ich mich natürlich. Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Fadschild
Ing. Ralf Fadschild
Finanzkaufmann
(Tel.: 0172/6733431)

1) Die, die RCV Schwappen der Unterlagen befinden sich bereits in der RCV-Akte (112745)

2) Aus den Unterlagen über Phönix ergeben sich keine neuen Anhaltspunkte, ~~Aus der am 3.5.98 Prüfung vorst. fertig werden.~~

3) Frau Guimne. z. K. Jan 16/02

4) Neg III A: 7. UJ - Su, 21/1/98

A.M. 16/7

112745
1. Postensatz anpassen
2. 4 Kopien des Anschreiben fertigen und mit jeweils Anlagen registrieren den Vorgängen
7101-40197 (FFH des Trading F)

7101-137/97 (Robyns Konzernbewertungsbericht)

7101-106/95 (Robyns Stillhaltestrategien)

3. WV bei mir (alle Vorgänge)

RZ 16/02/98



Ferenc M. Warnusz
Bernd H. Loibl

L&W G.b.R. – Ferenc M. Warnusz – Am Marienhof 7 - D 53332 Bornheim

Bundesaufsichtsamt Für
Den Wertpapierhandel
Postfach 50 01 54
D – 60391 Frankfurt

Hauptverwaltung Bonn

Postadresse: Postfach 14 02 26
D - 53057 Bonn
Hausadresse: Europaring 26
D - 53123 Bonn
Telefon: +49 228 - 98629-37
Telefax: +49 228 - 98629-38
D 1: +49 171 - 2149938
E-mail: bernd.loibl@t-online.de

Büro Bornheim

Post-/Hausadr.: Am Marienhof 7
D - 53332 Bornheim
Telefon: +49 2222 - 9519-83
Telefax: +49 2222 - 9519-84
D 2: +49 172 - 2510273
E-mail: F.M.Warnusz@t-online.de

15 März, 1999

Geschäftsnummer: - III / 1 – W - 2736 (113880)



Sehr geehrte Damen und Herren,

Handwritten notes:
V8
1) 2736 (113880)
2) WV 193 990
3) 2736 213

Handwritten note: Kopie für III 1 gezogen
Gen.

ich habe dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen mit gleicher Post folgende Mitteilung gemacht :

„hiermit ziehe ich rückwirkend zum 01.01.98 meine Anzeige gemäß § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG vom 29.03.98 zurück, da ich rückwirkend unter den Schutz meines Partnerunternehmens, Phoenix Kapitaldienst GmbH / FFM, gestellt worden bin.“

Ich bitte Sie dies für Ihre Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen aus Bornheim

Ferenc M. Warnusz

Mitglied im Verein für Finanzdienstleistungsinstitute (V/F/I) in D-60323 Frankfurt am Main

Bankverbindungen: Dresdner Bank AG
BLZ: 370 800 40
Kto.: 02 523 929 00

Kreissparkasse Siegburg
BLZ: 386 500 00
Kto.: 0048 515 381

Raiffeisenbank Hardtberg-Alfter e.G.
BLZ: 381 602 20
Kto.: 610 395 9010

PHOENIX

KAPITALDIENST



Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Eing. 07. APR. 1999
Abt. VII Ref. 4 Anl.

PHOENIX Kapitaldienst GmbH • Gr. Friedberger Str. 33-35 • 60313 Frankfurt

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
z.Hd. Herrn Dr. Klinge
Gardeschützenweg 71 - 101

12203 Berlin

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung
von Vermögensanlagen

Gr. Friedberger Straße 33-35
D-60313 Frankfurt/Main 1
Telefon: 069 / 28 02 66
Telex: 4 16 660 boers d
Fax: 069 / 28 41 75 + 29 01 80

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01
Konto-Nr. 210 807

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

11. 03.99

Br/Ti

30. März 1999

Anzeigen nach § 2 Abs. 10 KWG
Ihre Geschäftsnummer VII 4 - 70.20.06.02 - 1/99

Sehr geehrter Herr Dr. Klinge,

wir haben Ihren Hinweis zum Anlaß genommen, § 5.1 des Vertriebsvertrages mit unseren Anlage- und Abschlußvermittlern zu präzisieren.

Anbei erhalten Sie den Nachtragstext sowie den Briefftext für ein Anschreiben an die in Frage kommenden Personen. Beide Unterlagen werden noch in dieser Woche den Vermittlern, für die wir die Haftungsübernahme nach § 2 Abs. 10 KWG erklärt haben, zugestellt.

Binnen Monatsfrist werden wir Ihnen die von den Vertragspartnern unterschriebenen Nachträge 3fach in Kopie zusenden. Wir hoffen, damit die von Ihnen verfügten Änderungen in der gewünschten Form umgesetzt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

Dieter Breitkreuz
gez. Dieter Breitkreuz

Anlagen



Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Anlagevermittlung des PHOENIX Managed Account

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breikreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

.....
.....

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den

(Auftraggeber)

(Vertreter)

PHOENIX

KAPITALDIENST



PHOENIX Kapitaldienst GmbH • Gr. Friedberger Str. 33-35 • 60313 Frankfurt

Herrn/Frau

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung
von Vermögensanlagen

Gr. Friedberger Straße 33-35
D-60313 Frankfurt/Main 1
Telefon: 069 / 28 02 66
Telex: 4 16 660 boers d
Fax: 069 / 28 41 75 + 29 01 80

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01
Konto-Nr. 210 807

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

ti

29. März 1999

Haftungsübernahme durch PHOENIX für Anlage- bzw. Abschlußvermittler nach
§2 Abs. 10 KWG

Sehr geehrte(r).....

der Ihnen vorliegende, von beiden Seiten unterschriebene Vertriebsvertrag, bedarf unter § 5.1 einer Änderung. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) hat uns mit Schreiben vom 11. März 1999 mitgeteilt, durch die bisherige Formulierung „könnte bei den Vermittlern der unzutreffende Eindruck entstehen, sie dürften über die Anlage- und Abschlußvermittlung hinaus andere Finanzdienstleistungen ohne Erlaubnis erbringen.“

Wir haben mit dem vom BAKred vorgegebenen Text einen Nachtrag gefertigt, den Sie beiliegend in zweifacher Ausfertigung erhalten. Bitte geben Sie uns beide Exemplare mit Ihrer Unterschrift kurzfristig zurück. Eine von uns gegengezeichnete Ausfertigung erhalten Sie anschließend für Ihre Vertragsunterlagen.

Das BAKred wies bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß ihm alle Änderungen der angezeigten Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen seien. Bitte beachten Sie deshalb die im Vertriebsvertrag aufgeführten Informationspflichten.

Mit freundlichen Grüßen
PHOENIX Kapitaldienst GmbH

E. Tiefenstädter

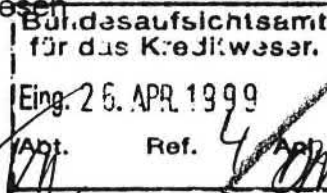
Anlage: Vorbereiteter Nachtrag zum Vertriebsvertrag zweifach

PHOENIX Kapitaldienst GmbH • Gr. Friedberger Str. 33-35 • 60313 Frankfurt

PHOENIX Kapitaldienst GmbH
Gesellschaft für die
Durchführung und Vermittlung
von Vermögensanlagen

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
z.Hd. Herrn Dr. Klinge
Gardeschützenweg 71 - 101

12203 Berlin



Gr. Friedberger Straße 33-35
D-60313 Frankfurt/Main 1
Telefon: 069 / 28 02 66
Telex: 4 16 660 boers d
Fax: 069 / 28 41 75 + 29 01 80

Frankfurter Sparkasse
BLZ 500 502 01
Konto-Nr. 210 807

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

ti

22. April 1999

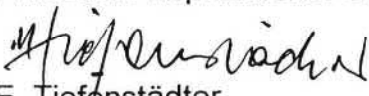
Anzeigen nach § 2 Abs.10 KWG
Ihre Geschäftsnummer VII 4 - 70.20.06.02 - 1/99

Sehr geehrter Herr Dr. Klinge,

wir kommen auf unser Schreiben vom 30. März 1999 zurück und übersenden Ihnen wie angekündigt in Kopie die von den Vertragspartnern unterzeichneten Nachträge in dreifacher Ausfertigung.

Es handelt sich um insgesamt 24 Damen und Herren, für die unsere Firma die Haftung nach § 2 Abs.10 KWG übernommen hat.

Mit freundlichen Grüßen
PHOENIX Kapitaldienst GmbH


E. Tiefenstädter

Anlagen: 3 x 24 Nachtragstexte in Kopie

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Anlagevermittlung des PHOENIX Managed Account

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Reinhard Normann
Limescorso 6, 60439 Frankfurt

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den 22.04.99



(Auftraggeber)

NORMANN
Investmentberatung
Postfach 35 04 09
60403 Frankfurt / M.



(Vertreter)



MM075
Neische

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Anlagevermittlung des PHOENIX Managed Account

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Michael Jundel
Geringswalder Straße 166, 09306 Milkau

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den 22.04.99

(Auftraggeber)

(Vertreter)

PHOENIX

KAPITALDIENST



110064
Uvische

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Anlagevermittlung des PHOENIX Managed Account

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Dirk Schmidl
Im Viertel 5, 09337 Hohenstein-Ernstthal

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den 22.04.99

(Auftraggeber)

(Vertreter)

11945
noch

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Anlagevermittlung des PHOENIX Managed Account

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Gerhard Funk
Am Schloßberg 33, 71720 Oberstenfeld

- nachstehend Vertreter genannt -

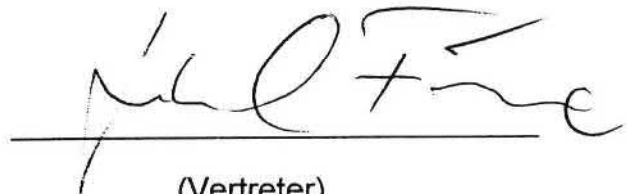
gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den 17. 4. 99



(Auftraggeber)



(Vertreter)

PHOENIX

KAPITALDIENST



M4033

Gossman

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Anlagevermittlung des PHOENIX Managed Account

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Bernd Loibl
Europaring 26, 53123 Bonn

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den 22.04.99

(Auftraggeber)

(Vertreter)

MS 880
T 10025

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Anlagevermittlung des PHOENIX Managed Account

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Ferenc Warnusz
Am Marienhof 7, 53332 Bornheim

- nachstehend Vertreter genannt -

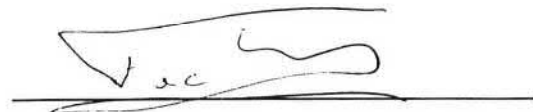
gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den 22.04.99



(Auftraggeber)



(Vertreter)

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Abschlußvermittlung Handelbarer Optionen

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Rolf Birnbaum
Liebigstraße 46, 64293 Darmstadt

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den *14. 4. 99*



(Auftraggeber)



(Vertreter)

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Abschlußvermittlung Handelbarer Optionen

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

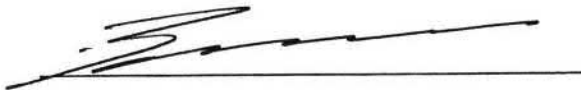
Frau Ingeborg Brandt
Eberhard v. Rochow Str. 13, 63069 Offenbach

- nachstehend Vertreter genannt -

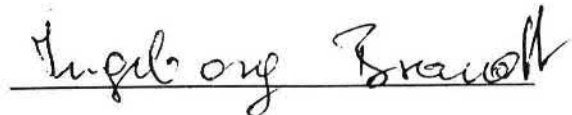
gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den 14.4.99



(Auftraggeber)



(Vertreter)

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Abschlußvermittlung Handelbarer Optionen

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Bernd Fischer
Kreuznacher Straße 10, 55452 Guldental

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den *14. 4. 99*



(Auftraggeber)



(Vertreter)

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Abschlußvermittlung Handelbarer Optionen

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

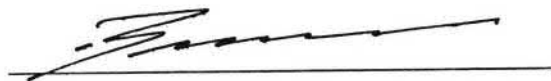
Herrn Günther Fröhlich
In der Aue 6, 61130 Nidderau/Eichen

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den *14.4.97*



(Auftraggeber)



(Vertreter)

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Abschlußvermittlung Handelbarer Optionen

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Wendelin Kaas
Morbacher Straße 5a, 54497 Morbach

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den 14.4.99



(Auftraggeber)



(Vertreter)

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Abschlußvermittlung Handelbarer Optionen

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

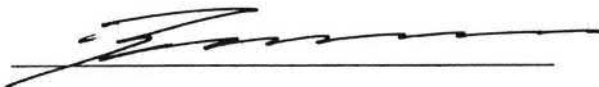
Herrn Daniel Kashi
Inheidener Straße 69, 60385 Frankfurt

- nachstehend Vertreter genannt -

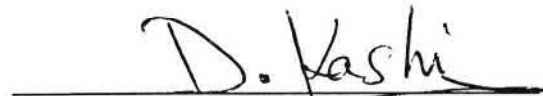
gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den 14. 4. 99



(Auftraggeber)



(Vertreter)

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Abschlußvermittlung Handelbarer Optionen

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Andreas Kaufmann
Eschersheimer Landstr. 426, 60433 Frankfurt

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den 14.4.99

(Auftraggeber)

(Vertreter)

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Abschlußvermittlung Handelbarer Optionen

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Miguel Lendinez
Darmstädter Landstr. 90, 65462 Gustavsburg

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den 14.4.99

(Auftraggeber)

(Vertreter)

PHOENIX

KAPITALDIENST



Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Abschlußvermittlung Handelbarer Optionen

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Frau Ulrike Pachaly
Westring 89, 64331 Weiterstadt

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den 14. 4. 99

(Auftraggeber)

(Vertreter)

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Abschlußvermittlung Handelbarer Optionen

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Peter Schlimme
Im Hirtengrund 24, 64297 Darmstadt

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den 14. 4. 99



(Auftraggeber)



(Vertreter)

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Abschlußvermittlung Handelbarer Optionen

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Alexander Scheuch
Röntgen Straße 13, 63225 Langen

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den

14. 4. 99



(Auftraggeber)



(Vertreter)

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Abschlußvermittlung Handelbarer Optionen

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Kurt-Rainer Wolff
Fürstenberger Str. 145, 60322 Frankfurt

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den *14.04.99*



(Auftraggeber)



(Vertreter)

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Abschlußvermittlung Handelbarer Optionen

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Michael Walzer
Wittelsbacher Allee 24, 60316 Frankfurt

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den 14/04/99



(Auftraggeber)



(Vertreter)

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Anlagevermittlung des PHOENIX Managed Account

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Heinrich Kutschera
Im Trutz Frankfurt 35, 60322 Frankfurt

- nachstehend Vertreter genannt -

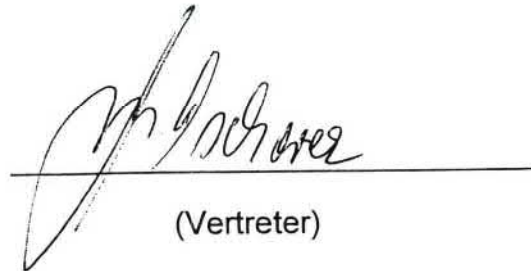
gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den *10.01.99*



(Auftraggeber)



(Vertreter)

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Anlagevermittlung des PHOENIX Managed Account

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Thomas Becker
Bahnhofstraße 49, 35390 Gießen

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den 22.04.99



(Auftraggeber)



(Vertreter)

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Anlagevermittlung des PHOENIX Managed Account

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

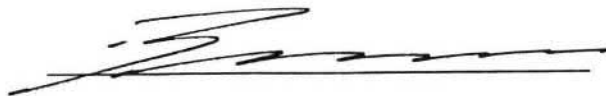
Herrn Peter Gonsior
Austraße 4, 77955 Ettenheim

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den 22.04.99



(Auftraggeber)



(Vertreter)

Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Abschlußvermittlung Handelbarer Optionen

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Dirk Metz
Ziegelweg 11, 63589 Linsengericht

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den *22.04.99*



(Auftraggeber)



(Vertreter)

PHOENIX

KAPITALDIENST



Nachtrag zum Vertriebsvertrag

Abschlußvermittlung Handelbarer Optionen

zwischen

der Firma PHOENIX Kapitaldienst GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer, Dieter Breitkreuz,
Große Friedberger Straße 33-35, D-60313 Frankfurt am Main

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Herrn Edmund Fömpe
Bornheimer Landstr. 38, 60316 Frankfurt

- nachstehend Vertreter genannt -

gilt, abweichend von § 5.1 der Vertriebsvereinbarung, rückwirkend folgende Regelung:

Dem Vertreter ist die Übernahme weiterer Tätigkeit erlaubt, soweit es sich nicht um Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) handelt. Für die Inanspruchnahme des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG mit der Folge der Erlaubnisfreiheit ist Voraussetzung, daß außer der Anlage- oder Abschlußvermittlung für den die Haftung übernehmenden Auftraggeber keine anderen Finanzdienstleistungen erbracht werden.

Frankfurt, den *22.04.99*

(Auftraggeber)

(Vertreter)

Liste der Kapitalgesellschaften, gegen die Beschlüsse werden vorliegen

DENOMINATION	ADRESSE	VILLE	OBSERVATIONS
MHF Handels- und Service-Gesellschaft mbH Hansa Carré	Sachsenfeld 2	D-20097 Hamburg	RA Christian F. Weidemann, Rathausstr. 1, D-22941 Bargteheide
Multitrade Financial Consulting GmbH	Lahusen Villa, Fabrikhof	D-27749 Delmenhorst	Directeur: Robert Wood (untergetaucht)
Nadona AG	In Gassen 11	CH-8001 Zürich	Produits financiers commercialisés en France
New York Investment		D- Düsseldorf	Interessengemeinschaft frz. Opfer (Association de victimes) Stbg.; s. Roxanne/Lavalle Marketing
Nordex	Nordex House	Gothersgade 101	Dedektiv Buschmann; DK-1123 Copenhagen (disparue)
Paulsen Anlage-Vermittlungs GmbH	Van-der-Smissen-Str. 1	D-22767 Hamburg	
Phoenix Kapital Dienst (Frankfurt)		D-Frankfurt	GF: Dieter Breitkreuz; courtier à Kehl: Alfa Kapital S.; bei RA Engelh bekannt
Roxanne de Blassac Consulting S. A. / Lavalle Marketing	Diessemer Bruch 134	D-47805 Krefeld	Geschäftsbetrieb eingestellt
Securities Brokerage Group Inc.	Brandswiete 1	D-20457 Hamburg	
Triga Financial Consulting	Hauptstr. 435 D	D-79576 Weil am Rhein	(Xavier Poilet ayant travaillé pour Multitrade)

V8
 A12V8 MM228
 A117

BUNDESAUFSICHTSAMT
FÜR DAS
KREDITWESEN

sonstige Infos

Bundesaufsichtsamt
für den Wertpapierhandel

31. MAI 1999

Abt. Ref. Anl.

BAKred, Gardeschützenweg 71 - 101, 12.

Telefon : (030) 8436 - 0
Telefax : (030) 8436 - 15 50

Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel
Lurgiallee 12

60439 Frankfurt

F. Kühn

*bitte aufteilen
auf zuständige
Referate*

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben) VII 4 - 70.20.00
Bearbeiterin/Bearbeiter: Herr Lorenz

(030) 8436 - 2379 Berlin, den 26. Mai 1999

ju. 01.106.

*2) Kopie an zust. Referate
3) ZVJ 11227*

Anzeigen nach § 2 Abs. 10 KWG

Diverse Anlagen

Beigefügt übersende ich Ihnen gemäß § 2 Abs. 10 Satz 4 KWG Doppel bzw. Ablichtungen eingegangener Änderungs- und Ergänzungsmitteilungen nach § 2 Abs. 10 Satz 3 KWG von folgenden Instituten:

I. Institute, bei denen die Anzeigen nach § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG wirksam sind:

- A.H.W. Allgemeine Handels- und Wirtschaftsberatungs GmbH, Duisburg 111275/Grossmann
- Becker Finanzdienstleistungen GmbH, Düsseldorf 115378/Grossmann
- ^{DBH} DHB Brokerhaus AG, Düsseldorf 110087/Grossmann
- Global Vermögensberatungsgesellschaft AG, Raunheim 111510/Kühl
- Hermes Portfolio Management GmbH, Düsseldorf 111590/Rust
- Imperial Bank AG, Linz 115860/Fl. 2
- IHG Index Handels Gesellschaft mbH, Neu-Isenburg 109114/Krause
- K & P Finanzmanagement AG, Krefeld 114764/Rust
- Heinz Klötzner Fonds-Center Chemnitz, Chemnitz 112961/Krische
- Melos GmbH, Karlsruhe 110976/Macke
- Prisma Privatfinanz AG, Eschborn 112010/Krause
- Phoenix Kapitaldienst GmbH, Frankfurt am Main. 111228/Krause

053

~~054~~

II. Institute, bei denen die Anzeigen nach § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG noch nicht wirksam sind:

- Ugur Coskun, Düsseldorf 114337/Rust
- HD/K Vermittlungs GmbH, Walldorf 111627/Mack
- Hubertus Finanz GmbH, Düsseldorf. 109862/Rust

III. Institute, die ihre Anzeigen nach § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG zurückgenommen haben:

- Guthmann & Roth GmbH, Berlin 112196/Trosch
- ~~RBS~~ Effectenhandelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main 111236/Heinz
- Trust Direct GmbH, Hamburg. 115070/Trosch

Im Auftrag
Lorenz



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Amtsinspektor

1. TELEFONNOTIZ

Datum	30.06.99
Uhrzeit	15:00 Uhr
Gesprächspartner	RA Meier
Institut	
Telefon	089/477022 089/477787
Fax	
Betreff	Phönix Kapitaldienst GmbH

Ergebnis:	<p>Herr Meier betreut zur Zeit mehrere Mandanten in laufenden Verfahren gegen die Phönix. Er wollte von uns wissen, ob irgendwelche negativen Erkenntnisse über die Firma vorliegen. Ich verwies ihn auf die Schweigepflicht des § 8 WpHG. Auf Nachfrage erläuterte ich ihm, daß ihm auch keine Akteneinsicht gewährt werden könne, da er kein Verfahrensbeteiligter sei, daß aber evtl. dem Gericht im Rahmen der Amtshilfe eine solche Einsicht gewährt werden könnte. Ausdrücklich wies ich darauf hin, daß ich keine Aussagen über das tatsächliche Bestehen einer solchen Möglichkeit machen könne, sondern daß dies im Einzelfall im Benehmen mit dem Rechtsreferat entschieden werden müsse. Näher Angaben zu den laufenden Verfahren machte er nicht, wird uns aber Darstellungen der Sachverhalte, sowie eine Kopie der Klageschrift zukommen lassen. Für weitere Nachfragen bezüglich des Zulassungsverfahrens verwies ich ihn an das BAKred</p>
-----------	--

- 2. Frau Grimme z.K. *Gu. 01.107.*
- 3. Herr Krause *K 3019*
- 3. Registratur III 1 z. Vorgang

*Sonstige
Info*

Im Auftrag

Krause

Liste der Kapitalanlagegesellschaften, gegen die Beschwerden vorliegen

DENOMINATION	ADRESSE	VILLE	OBSERVATIONS
Alpha Kapital Service GmbH <i>109456</i>	Blumenstr. 23	D-77694 Kehl	GF: Gilles Jolival; Mitarb: M. Weibel, Karin Gabel; courtier von PHOENIX Kapitaldienst, Frankfurt
Bartholding KD Finanzdienstleistung <i>114285</i>	Honsellstr. 8	D-77694 Kehl	GF: Dominique Kurt, 23, rue de la lune, 67 Schiltigheim; inscrit depuis 16.08.95, Tel 7851 / 958671; a trav
BFK <i>113355</i> (<i>11570</i>) (<i>115258</i>)	Hauptstr. 57	D-77694 Kehl	GF: Horst Kehl; Engelhart bekannt; RA Dr. Hess, DTV Frankf.D17
CCS Crative Capital System-Management Consulting	Kanzlerstr. 8 A	D-40472 Düsseldorf	Feodor Czichy, Falkstr. 91 D-47058 Drusburg
Contex (Anlageberatungs- und Vermittlungsges. mbH)	Steintorwall 4	D-20095 Hamburg	GF: Jörg Reinwart; StA LG Hbg, Verfa 04/96; RA Dr. Tesmer
Currex Consulting GmbH	Ballindamm 13	D-20095 Hamburg	
Currex Consulting GmbH	Platz der Freundschaft 1	D-18059 Rostock	
Currex New-York	53 Wall Street, 5th Floor	NY 10005 New-York	
Duesenberg Financial Group Corp.	Grabenstr. 17	D-40213 Düsseldorf	s. Aktiennot! Az. 28YS 582/96; Sachb Polpräs H. Lehen 0211/8702773; 7 StrAnzeigen, OSTA Pütz hat Tal
Duesenberg Trading Corp. Ltd.	Heinrich-Heine-Alle 53	D-40213 Düsseldorf	s. Duesenberg Fin Group Corp.; Respon: Hashemi
Duesenberg Trading Corp. Ltd.	67 Wall Street	New York, NY 1005 - 3101	
Duesenberg Trading Corp. Ltd.	London W1Y 9 DD		
Duesenberg Trading Corp. Ltd.	Central Honkong		
Eastman & Kennedy	Klimpererstr. 255	D-47907 Krefeld	Verfa: Az. StA Krefeld: 9 Js 625/96, StA in Jablonowski 14.8.97: kurz vor Anklage; noch ist Geld da; KriP
Eiger Deutschland GmbH <i>109845</i>	Hauptstr. 165	D-77694 Kehl	GF: Pascal Roesch; intermédiaire EIGER FUTURES+D32 MANAGEMENT Inc. Prés. Roland Hagman, R
Eurotrading / Finanztrading	Hauptstr. 165	D-77694 Kehl	Directeur: P. Rosch (F), <u>remplacé par Eiger Deutschland</u>
Eurotrading / Finanztrading	RKW Finanz GmbH	CH-6300 Zug/Barr	Directeur: M. Fischer (CH) <u>remplacé par Eiger Deutschland</u>
Financial Futures GmbH <i>112200</i>	Schulstraße 64	D-77694 Kehl	Géranis: Alain Muritz (F), Jean Paul Frantz (F); RA Dr. Grünberger, Kehl
Financial Planing Association	Mölscherweg 126	D-47574 Goch	
Genesis		D-München	RA Engelhard, Röhrborn 27.5.97: umbenunnt, ehem. GOLDBERG INTERNAT.
German Financial Ltd.	Bismarkstr. 100	D-47443 Mönchengladbach	remplacé par Eastman & Kennedy
Goldberg International	Frankfurter Ring 213	D-C4980807 München	RA Engelhard, Röhrborn 27.5.97: umbenannt: GENESIS
Hermann Metzner (Brokerage Service)	Ausschläger Weg 41	D-20537 Hamburg	
ICS Commodity Service <i>110332</i>	Brandsende 6	D-20095 Hamburg	Geschäftsführer: Henning Fasch (Successeur de Volante (Hamburg))
ICS New-York	110 Wall Street	New-York, NY 10005	
IMFOS, Börsentermin und Rohstoffhandel GmbH	Wertstr. 15	D-77694 Kehl	Mitteilg. Staatsanwalt Dr. Collmann, Offenburg; Directeur: Mhahi Hosni (<u>untergetaucht</u>)
Immo-Finanz-Invest	Unterer Geisberg 22 a	D-66121 Saarbrücken	Kreditvermittlg (Verstoß 17 VerbKrG); BankGarantien; RA Rautenberg
Jebson	Theaterstr. 90	D-52062 Aachen	Fax 0241 / 4467711
LA Marketing INC	Markenstr. 9	D-40227 Düsseldorf	
Large Investment INC	Königsalle 60 F	D-40212 Düsseldorf	67 Wall Street New-York NY 10005
Laurion	Brandswiete 1	Brandswiete 1	s. Akte NORDEX; Dedektiv Buschmann; Tel. 040 - 30 18 700
MCS & CCS	Grewesmühlener Str. 28	D-13059 Berlin	Verfa in Frankr.: Verurteilung; Geschäftsbetrieb eingestellt
MCS & CCS	102 Pau Claris	E-08009 Barcelona	s. o.
MCS & CCS	14, rue Geiger	F-67250 Soultz	s. o.; Vermittler: Schaller, Claude
MCS & CCS	Finances Holding AG	CH-6060 Sarnen	s. o.
MCS & CCS Management Capital Sécurité Autriche	Fürbergstr. 30	A-5020 Salzburg (disparue)	s. o.
MCS & CCS Marketing Consulting Service (Public Limite)	Kemp House 152.160	London EC1 V 2 NP	s. o.
Mega Finance AG Amsterdam	Van Diemenstraat 88	NL-1013 CN Amsterdam	Geschäftsbetrieb eingestellt

Euro-Info-Consommateurs
11.02.1998/RH